STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 745

478

47

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Meinerzhagen
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

Motoren-Werke Mannheim

(Angelegenheit Richard Clemens)

angefangen: 19

beendigt: 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 229
7495

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«
Din-Quart

Einahmen

10/8.48 Kassen (Kl.-)
Kass. H. (1.23)

DM 42.23

Ablage
16.12.48
D. 0730.

14. Sept. 1948

ab 14/9.

Dr.O./HZ
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.

M a n n h e i m
Carl Benz-Straße 5

Betr.: Richard C l e m e n s , Hamburg.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 20. Juli 1948 übersenden wir Ihnen in der Anlage die uns von dem Gegenanwalt zurückgegebene Bürgschaftserklärung nebst Begleitschreiben des Gegenanwalts.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Anlagen!

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT DR. SCHILLING
zugl. Steuerberater

Herrn

Rechtsanwälte Dres.
Heimerich und Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

HEIDELBERG, DEN 10. 9. 1948
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399 S/Ru

14. Sep. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Sache Clemens ./. Motorenwerke Mannheim erhielten wir heute die Mitteilung, dass die Klägerin befriedigt ist. Wir geben Ihnen daher in der Anlage die Bürgschaftserklärung zurück.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. [illegible], Dr. Zutt
[illegible]ing

Rechtsanwalt

Anlage

K/Br

Herren Rechtsanwälte
Dr.Heimerich u.Dr.Otto
kurzerhand zur Kenntnisnahme

Herren
Prof.Dr.Geiler, Dr.Zutt, Dr.Schling
Rechtsanwälte

H e i d e l b e r g
Riedstr. 4

10. Sep. 1948

F.Br/H. 8.September 1948

Richard Clemens, Hamburg

Die Herren Rechtsanwälte Dr.Heimerich u.Dr.Otto haben uns kurzerhand Ihr dahin gerichtetes Schreiben vom 1.9.48 übersandt. Wir teilen dazu mit, dass die Hauptsumme mit Zinsen, zusammen DM 1.175,95 von uns am 20.7.48 durch die Südwestbank Mannheim an das Konto der Klägerin bei der Nordd.Kreditbank, Fil.Hamburg, überwiesen wurde.

Die uns mit DM 78,73 aufgegebenen Kosten werden wir an Sie begleichen, sobald Sie uns das Konto, auf dan die Überweisung durchgeführt werden soll, bekanntgeben.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ AGL. STAT. MOTORENBAU

D: RA Dr.Heimerich

Dr. K. O. (zur Kenntnis)

-478-

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER  DR. ZUTT  DR. SCHILLING
zugl. Steuerberater

Herren

Rechtsanwälte
Dres. Heimerich und Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr.4

HEIDELBERG, DEN 1.9.1948
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

S/Ru

6. Sep. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Sache Clemens ./. Motorenwerke Mannheim AG. kommen wir heute zurück auf Ihre Zuschriften vom 28.7. und lo. 8. 48. Unsere Hamburger Korrespondenzanwälte teilen uns mit, dass sie von der Mandantin noch keine Bestätigung über die Zahlung haben. Sobald diese Bestätigung uns vorliegt, werden wir Ihnen die Bürgschaftserklärung zurückgeben.

./. In der Anlage überreichen wir Ihnen die Kostenaufstellung mit der Bitte um baldige Mitteilung, ob Ihre Mandantin bereit ist, ohne Festsetzungsverfahren den Betrag zu bezahlen.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:
Rechtsanwalt

Anlage

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER DR. ZUTT DR. SCHILLING
zugl. Steuerberater

HEIDELBERG, DEN 1.9.1948
RIEDSTR. 4 POSTFACH 399

S/Ru

# Kostenaufstellung der Klägerin i.Sa. Clemens ./. Motorenwerke Mannheim AG.

Streitwert RM 9985.7o

1) Kosten der RAe. Geiler, Zutt, Schilling:

| | | |
|---|---|---|
| 1o/1o Prozessgebühr | RM | 2o5.- |
| 1o/1o Verhandlungsgebühr | " | 2o5.- |
| 3 % Umsatzsteuer | " | 12.3o |
| Auslagen | " | 7.7o |
| zusammen | | RM 43o.- |

2) Kosten der Korrespondenzanwälte Magnus, v. Sauer und Zinkeisen, Hamburg:

| | | |
|---|---|---|
| 1o/1o Korrespondenzgebühr | RM | 2o5.- |
| vorgelegte Gerichtskosten | " | 13o.24 |
| Telegrammspesen | " | 9.3o |
| 3 % Umsatzsteuer | " | 6.15 |
| sonstige Unkosten | " | 6.65 |
| zusammen | RM 357.34 | RM 357.34 |

insgesamt RM 787.34

= DM 78.73

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler Dr. Zutt
Dr. [illegible]
durch:

Rechtsanwalt

13.8.48

Herrn Dr. O t t o

Betr.: Clemens ./. Motorenwerke
Bezug: Unser Mahnschreiben vom 13.8.48

Vom Büro Dr. Schilling wird soeben tel. mitgeteilt, dass wir uns noch mit der Antwort auf unser heutiges Schreiben gedulden möchten, da das Büro Schilling erst in Hamburg angefragt hat und von dort Nachricht abwarten muss.

Z. Akt. Wv. 20 VM. 48 ✓
19.9.48 ✓ Ot

F. Mus. Ms. 20.Vm.32, V
15.3.48 / 17. 07

20/8.

10. August 48.

ab 10/8

Herren

Rechtsanwälte
Prof.Dr.Geiler, Dr.Zutt,
Dr.Schilling

H e i d e l b e r g
Riedstrasse 4 .

Dr.O./M.
- 478 -

Sehr geehrte Herren Kollegen ! .

In der Sache C l e m e n s gegen Motorenwerke Mannheim A.G. gestatten wir uns , die Erledigung unseres Schreibens vom 28.Juli 1948 in gefällige Erinnerung zu bringen .

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

85

MW 14

-478-

DM 42.23.

Koken byakk.

Vv. 10.IX.48

Zaltg, den 10.8.48

Dr. Ortn.

Für Überweisung durch die

DEUTSCHE BANK

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

# Gutschrift

Für Vermerke der kontoführend. Bank

158

Wert 7. VIII

RM Deutsche Mark 42,23

wörtlich Deutsche Mark Zweiundvierzig 23/100

An

Dr.-Ing.e.h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4

Konto bei — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Heidelberg

wegen

Ihr Schreiben vom 28.7.48
Zei: Dr.O./M. - 478 - betr.
Richard Siemens, Hamburg
Motoren - Werke Mannheim A.G.
vorm. Benz Abt. stat. Motorenbau

auftrags

Kontonummer 30290

Für Vermerke der Bank

Mannheim, 1. AUG 1948

DEUTSCHE BANK

SÜDWESTBANK

Für die Kontrolle:

Fzw. 457 Ü I-II 500946 MGD.

durch Zurück 28/7

28.Juli 1948.

Dr.O./M.
- 479 -

Herren
Prof.Geiler,Dr.Zutt,Dr.Schilling
Rechtsanwälte

H e i d e l b e r g
Riedstrasse 4

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In der Sache C l e m e n s gegen Motorenwerke Mannheim A.G. wird unsere Mandantin gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.Februar 1948 kein Rechtsmittel einlegen und die Urteilsumme bezahlen . Wir bitten Sie deshalb, die Ihnen seinerzeit übersandte Bürgschaftserklärung uns zurückgeben zu wollen .

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

R

28.Juli 1948

Dr.O./N.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse 5 .

Betr.: Richard C l e m e n s , Hamburg .

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 20.Juli 1948, in dessen Erledigung wir wie in der Anlage an die gegnerischen Prozessbevollmächtigten geschrieben haben .

Über unsere Kosten gestatten wir uns wie folgt abzurechnen :

Streitwert RM 9.900.- bis RM 10.000.- :

hieraus :

| | | |
|---|---|---|
| Prozessgebühr | RM | 205.- |
| Verhandlungsgebühr | " | 205.- |
| 3% Umsatzsteuer | " | 12.30 |
| Gesamtbetrag : | RM | 422.30 |

umgestellt auf . . . DM 42.23 .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

1 Anlage

Anlage 1

- 478 -

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herren
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich,
Dr.Heinz G.C.Otto, Rechtsanwälte

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

21. Juli 1948

(17a) MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | F.Br/N. | 20. Juli 1948 |

Betreff:

Richard Clemens, Hamburg

Im vorliegenden Rechtsstreit wollen wir nicht in die Revision gehen. Wir werden daher Zahlung gemäss dem ergangenen Entscheid leisten und bitten Sie, die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung hinterlegte Bankbürgschaft rückfordern zu wollen, da Sie die Hinterlegung seinerzeit vorgenommen haben.

Von der erfolgten Zahlung haben wir dem gegnerischen Prozessvertreter Nachricht gegeben.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Sch. 103 2. 48 5000

5 300 – 10.000 –
205 –
205 –
12. 30

422.30 DM 42,23

16.Juli 1948.

Dr.O./M.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse 5.

Betr.: Richard C l e m e n s , Hamburg .

Wir danken Ihnen für Ihr Informationsschreiben vom 8.Juli 1948 und teilen grundsätzlich Ihre Ansicht, dass die Einlegung der Revision im vorliegenden Rechtsstreit nicht besonders aussichtsreich ist . Aus der Formulierung des Gesetzes : " Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung ..... " sowie dem Wort " Vorlieferant " ergibt sich wohl, dass das Leistungsverweigerungsrecht nur dann gegeben ist , wenn die Lieferforderung gegen das Reich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schuld gegen den Vorlieferanten steht . Offen bleibt aber immerhin die Frage , ob ein solcher unmittelbarer Zusammenhang nicht auch dadurch begründet werden kann , dass die Leistung des Vorlieferanten , hier die Lieferung der Elektrokarren, mindestens in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Ihrer Lieferung an das Reich stand , weil er dem internen Betrieb Ihrer Firma diente . Die allgemeine Tendenz dürfte aber einer weitherzigen Auslegung des Gesetzes nicht günstig sein , jedoch können wir die Revision immerhin nicht als völlig aussichtslos bezeichnen .

Wir stellen Ihrer Entscheidung anheim, ob das Rechtsmittel eingelegt werden soll . Die Einlegungsfrist läuft am 23.Juli 1948 ab ; zu diesem Zeitpunkt muss die Revisionseinlegungsschrift beim Oberlandesgericht in Karlsruhe eingegangen sein . Für die Revisionsbegründung läuft von da

an eine weitere Frist von vier Wochen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

HGD. 4. 48. 2000

14.7.1948
I C./Z.

Aktennotiz für Herrn Dr. O t t o

Betr.: Motorenwerke Mannheim / Richard Clemens, Hamburg

Das Leistungsverweigerungsrecht des § 21 Abs.4 des Umstellungsgesetzes muß man wohl dahin auslegen, daß dieses Verweigerungsrecht nur gegeben ist, wenn die Forderung aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen das Reich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schuld gegenüber dem Vorlieferanten steht. Das folgt wohl aus dem Wortlaut: "wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung ....." sowie dem Wort "Vorlieferant". Fraglich bleibt, ob ein solcher unmittelbarer Zusammenhang auch ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang allein sein kann. Diente also die Leistung des Vorlieferanten, nämlich die Lieferung der Elektrokarren, dem internen Betriebe der Motorenwerke selbst und stand diese Lieferung insofern in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Leistung der Motorenwerke an das Reich, so wird man wohl trotzdem sagen müssen, daß der Gesetzgeber einen solch weitgefaßten wirtschaftlichen Zusammenhang in Abs.4 des § 21 nicht gemeint hat. Immerhin könnte man ja aber den Versuch machen, in dieser Richtung vorzufühlen.

C

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
# VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

MWM PATENT BENZ
MOTOREN

FERNSPRECHER Nr. 541 21
DRAHTANSCHRIFT: ALTERBENZ MANNHEIM
BANKVERBINDUNGEN:
LANDESZENTRALBANK MANNHEIM Nr. 52/875
SÜDWESTBANK MANNHEIM KONTO Nr. 30290
BAD. KOM. LANDESBANK MANNHEIM KONTO Nr. 1236
POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE Nr. 75204
FRACHTSENDUNGEN: MANNHEIM-NECKARSTADT

(17a) MANNHEIM · CARL-BENZ-STRASSE 5


Herren

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr. G.C. Otto
Rechtsanwälte

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

(Im Antwortschreiben bitte angeben)

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | |
|---|---|---|---|
| Dr.O/Kr. | 5.7.48 | F.Br/N. | 8. Juli 1948 |

Betreff

Richard Clemens, Hamburg

9. Juli 1948

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen, die dafür entscheidend sind ob wir in die Berufung gehen oder nicht, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) Im Zeitpunkt der Bestellung, also im August 1943, hatten wir nicht nur das Reich und reichseigene Gesellschaften sondern auch private Abnehmer zu beliefern und dies im Verhältnis 70:30. Es überwogen also die Rüstungsaufträge.

Zu 2) Zu der Zeit, in der die Elektrokarren an uns abgesandt wurden, stand das Verhältnis Rüstungsaufträge zu Privataufträgen 95:5. Die Anschaffung der Elektrokarren zielte darauf ab speziell die Rüstungsaufträge schneller abfertigen zu können. Förmliche Anweisungen von Lenkungsstellen in der Richtung, wie Sie sie andeuteten, bestanden nicht, doch sind wir von dem OKM immer wieder dazu angehalten worden unsere Produktion fortgesetzt zu steigern. Namentlich für den Bau von Schiffsmotoren beim damaligen Übergang zu kleineren U-Bootseinheiten wurden wir stark unter Druck genommen.

Zu 3) Die Anschaffung der Elektrokarren geschah lediglich zur Verbesserung unseres innerbetrieblichen Transportwesens und sollte damit ausschliesslich gesteigerter Produktion zugute kommen. Kostenersparnisgründe waren für die Bestellung nicht ausschlaggebend.

Wir halten unsere Argumente nicht für ausreichend, als dass wir mit einiger Aussicht auf Erfolg in die Berufung gehen könnten und wollen uns endgültige Entscheidung daher auch vorbehalten bis zum Eingang Ihrer erneuten Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

102 - 448. 5. My.

10/7.1

5.7.1948

Dr.O./Kr.

out 5/7

Firma
Motorenwerke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl-Benz-Str. 5

Betr.: Richard Clemens, Hamburg.

Wir danken Ihnen für Ihre Information vom 1.7.1948. Die Frage, ob die streitige Forderung unter die Bestimmung des § 21, Abs. 4 des Umstellungsgesetzes fällt, ist nicht unzweifelhaft. Absatz 4 lautet folgendermassen:

> "Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der in § 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm gegenüber seinem Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er nicht selbst befriedigt worden ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander".

Aus dieser Fassung des Gesetzes geht nicht eindeutig hervor, ob die Forderung des Unterlieferanten gerade Bestandteil einer bestimmten Forderung gegen das Reich oder die reichseigene Gesellschaft sein muss. Es heisst nämlich ganz allgemein "Wer Forderungen gegen das Reich besitzt". Ein Anhaltspunkt für eine gewisse Verknüpfung der Forderungen des Hauptlieferanten und des Unterlieferanten miteinander ergibt sich lediglich aus dem Wort "Vorlieferant". Der Begriff des Vorlieferanten kann eng und weit ausgelegt werden. Man kann sich auch auf den Standpunkt stellen, dass alle Lieferanten von Firmen, die ausschliesslich an das Reich geliefert haben, als Vorlieferanten im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Um den Sachverhalt näher aufklären zu können, bitten wir Sie, uns noch folgende Fragen zu beantworten:

1.) Haben Sie zum Zeitpunkt der Bestellung, also im August 1943 ausschliesslich für das Reich und reichseigene Gesellschaften gearbeitet oder auch für private Abnehmer ausserhalb des Rüstungssektors? In welchem Verhältnis standen gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt Ihre Lieferungen im Rüstungssektor zu den anderen Lieferungen?

2.) In welchen Fertigungszweigen sollten die Elektrokarren eingesetzt werden? Dienten sie ausschliesslich der Bearbeitung von Rüstungsaufträgen? Bestanden etwa irgendwelche Anweisungen von Lenkungsstellen hinsichtlich der Rationalisierung der Rüstungsfertigung? Waren diese Anweisungen allgemein gehalten oder auf einzelne Massnahmen zugespitzt?

3.) Haben Sie die Elektrokarren nur aus Rationalisierungs- und Kostenersparnisgründen angeschafft oder dienten diese lediglich zur Beschleunigung der Produktion und zur Vergrösserung des Ausstosses ohne dass sie eine wesentliche Kostenersparnis herbeiführten?

Wir bitten Sie um eine möglichst ausführliche Beantwortung unserer Fragen, damit wir uns über die Aussichten einer Revision schlüssig werden können. Aus unserer Fragenstellung können Sie ersehen, worauf es ankommt. Wir bitten Sie, diese entsprechend zu ergänzen und zu erweitern, falls Sie uns nach Ihrer Ansicht noch wichtige Tatsachen unterbreiten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o )
Rechtsanwalt.

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C. Otto

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

U/O

2. Juli 1948

17a MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | |
|---|---|---|---|---|
| Dr.O./M.-478- | 28.6.48 | | F.Br/N. | 1. Juli 1948 |

Betreff:
Richard Clemens, Hamburg

Ihr gefl.Schreiben vom 28.6.48 hat unser lebhaftes Interesse gefunden. Ob sich die Bestimmung des § 21 Abs.4 des Umstellungsgesetzes auf den Fall Clemens anwenden lässt, müssten Sie von dort aus beurteilen, zu welchem Zweck wir Ihnen die einschlägigen Informationen wie folgt erteilen:

Sie wissen aus der Klage, dass wir im August 1943 bei der Klägerin 5 Niederhub-Elektrokarren "Eidechse" bestellt haben und dass als Klagegegenstand 2 auf diese Bestellung anzurechnende Elektrokarren in Betracht kamen, die auf dem Transportweg hierher im Dezember 1944 verloren gingen. Es ist nun klar, dass es sich bei dieser Bestellung um Investitionsgut handelt, das nicht in Bestellung gegeben war, um es einer Lieferung an die Wehrmacht anzuhängen, sondern der Fertigung von Wehrmachtsgut nur mittelbar dienstbar gemacht werden sollte durch raschere Bewegung des Fertigungsmaterials mittels dieser Karren innerhalb des Werks. Ob man sich darauf berufen kann, dass in letzter Konsequenz die

b.w.

Sch. 103 2. 48 5000

Postanschrift: MWM Mannheim, Postfach Nr. 346 · Drahtanschrift: Alterbenz Mannheim · Fernsprecher: Sammel-Nr. 54121 · R.-B.-Nr. 0/0667/0004
Banken: Landeszentralbank Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875 · Südwestbank Mannheim, Kto. Nr. 30290 · Bad. Kommunale Landesbank Mannheim, Kto. Nr. 1236
Postscheckkonten: Karlsruhe 75204, Ludwigshafen 2466 · Frachtsendungen u. Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt · Eilstückgut u. Expreßgut: Mannheim-Hbf.

Wehrmachtsstellen für diese Anschaffung dadurch in Anspruch genommen worden wären, dass man die jährlichen Abschreibungen darauf in die Preise einkalkuliert hätte, wäre von Ihnen zu beurteilen.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Nv. 10. VII 48

28.6.48.

a 28/6

Dr.O./Kr.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse 5 .

Betrifft : Richard C l e m e n s , Hamburg .

Die Situation in obigen Rechtsstreit hat durch das dritte Währungsgesetz ( Umstellungsgesetz ) eine tiefgreifende Änderung erfahren . Nach § 21,Abs.4 dieses Gesetzes kann ,wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder reichseigene Gesellschaften besitzt, die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern , soweit er selbst nicht befriedigt worden ist . Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander .

Es kommt also nunmehr darauf an klarzustellen, ob die von der Firma Clemens in Rechnung gestellte Lieferung eine Vorlieferung für das Reich oder reichseigene Gesellschaften darstellt . Dieser Begriff dürfte weit auszulegen sein . Es erscheint mir allerdings zweifelhaft , ob man auch die von der Firma Bleichert zu liefernden Elektrokarren in diese Regelung einbezogen werden können. Wir bitten Sie deshalb, um möglichst beschleunigte Prüfung des Tatbestands unter diesem Gesichtspunkt und um entsprechende Information .

Festzuhalten ist jedenfalls , dass die Bestimmung des § 21,Abs.4 des Umstellungsgesetzes , selbst wenn sie auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden sollte , doch auf den Hauptteil der schwebenden Verbindlichkeiten

Ihrer Firma von entscheidender Bedeutung sein wird . Wir werden auf diese allgemeine Frage noch zurückkommen und wollen uns zunächst auf diesen Hinweis beschränken .

Aus Ihrem Schreiben vom 24.Juni 1948 habe ich entnommen , dass die Sicherheit zur Abwendung der Zwangsvollstreckung von Ihnen bereits geleistet ist , sodass Sie vor Ablauf der Revisionsfrist mit keinen Vollstreckungsmassnahmen zu rechnen haben . Das Urteil ist uns am 23.Juni 1948 zugestellt , sodass die Revisionsfrist am 23.Juli 1948 abläuft . Die eingetretene Gesetzesänderung , falls sie auf diesen Fall zutrifft, können wir selbstverständlich in der Revisionsinstanz noch geltend machen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Zu 9

25. Juni 1948

(17a) MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | |
|---|---|---|---|---|
| Dr.O/M. | 21.6.48 | | F.Br/N. | 24. Juni 1948 |

Betreff:
Richard Clemens, Hamburg

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Zuschrift vom 21.6.48 und teilen Ihnen betreffs der Angelegenheit Richard Clemens, Hamburg, mit, dass wir nach Durchsicht des Urteils davon Abstand nehmen in die Berufung zu gehen. Es frägt sich nun, wie wir der Zwangsvollstreckung begegnen. Wie Ihnen bekannt haben wir diese durch Sicherheitshinterlegung in Form eines Bürgscheins der Südwestbank vom 10.3.48 zunächst abgewendet und wir bitten uns zu verbescheiden, wie wir uns weiter verhalten sollen. Solange nicht geklärt ist, ob und wie Altverbindlichkeiten umgewandelt werden, wird das Gericht wohl kaum Vollstreckungsauftrag ausfertigen.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

ppa. Brunke Bruhn

Sch. 103 2. 48 5000

6x

Ausfertigung.

Landgericht Mannheim

Aktenzeichen :
O 62/47

Verkündet

am 26. Februar 1948

(gez.) Friedrich

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

**Im Namen des Gesetzes!**

**Urteil.**

In Sachen
der Firma Richard Clemens in Hamburg,11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,
- Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim -

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim AG vorm. Benz, Abt. stat.Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstrasse 5, Beklagte,
- Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte Dr.Heimerich und Dr.Otto in Heidelberg -

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr.Müller

für Recht erkannt :

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985,70 RM - neuntausend neunhundert fünfundachtzig Reichsmark 70 Rpfg. - nebst 5 % Zins hieraus seit 1.Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 000 RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

An R.A.
Dr. Heimerich
u. Dr. Otto
Heidelberg

Zivile Kammer - 21/6 48 (Akt 178)

## Tatbestand.

Die Beklagtehat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985,70 RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N.22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, so dass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am 28. November 1944 ausgestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985,70 RM nebst 5 % Verzugszinsen hieraus seit den 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge:

1.) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2.) <u>hilfsweise</u>: den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,

3.) <u>ganz hilfsweise</u>: der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB käme hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18.November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht

mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung „schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angebliche Forderung der Klägerin „zur Zeit unbegründet", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruche des Reiches, sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliesse, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis aufgrund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann keine Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

## G r ü n d e.

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB aus-

schliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ( § 347 HGB ) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine erhebliche Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um „schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,
2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschäden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon beim Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,
3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsentschädigungsforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18.November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18.November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447BGB ist also anwendbar, nachdem die Gefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18.November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend einzugreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grund und Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

(gez.) Dr.Müller.

Ausgefertigt :

Landgericht Mannheim

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Landgericht
Mannheim

A b s c h r i f t

Ausfertigung

Landgericht Mannheim
Aktenzeichen:
O 62/ 47

Verkündet
am 26. Februar 1948
gez.: Friedrich
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

In Sachen

der Firma Richard C l e m e n s in Hamburg 11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim-

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim A.G. vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstr. 5, Beklagte

-Prozessbevollmächtigte: RAE. Dres Heimerich und Otto in Heidelberg

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr. Müller

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985.7o RM neuntausendneunhundertfünfundachtzig Reichsmark 7o Rpfg. - nebst 5% Zins hieraus seit 1. Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 ooo RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

Tatbestand.

Die Beklagte hat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985.7o RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N. 22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, sodass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am

RA.
es. Heimerich und Otto
e i d e l b e r g

28. November 1944 zugestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985.7o RM nebst 5% Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge:

1.) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2.) <u>fürsorglich:</u> den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,

3.) <u>ganz fürsorglich:</u> der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB käme hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18. November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung "schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angebliche Forderung der Klägerin, zur Zeit unbegründet ", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich

aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruch des Reiches, sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliessend, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis auf Grund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann kein Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch K Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB ausschliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine <u>erhebliche</u> Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen

./.

darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. Dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um "schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,

2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschaden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon beim Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,

3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsschadenforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18. November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18. November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447 BGB ist also anwendbar, nach dem dieGefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18. November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend eingreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grund und Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

Stempel gez. Dr. Müller

Ausgefertigt: der Urkundsbeamte

A b s c h r i f t

Ausfertigung

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

Landgericht Mannheim
Aktenzeichen:
O 62/ 47

Verkündet
am 26. Februar 1948

gez.: Friedrich

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

der Firma Richard C l e m e n s in Hamburg 11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim-

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim A.G. vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstr. 5, Beklagte

-Prozessbevollmächtigte: RAE. Dres Heimerich und Otto in Heidelberg

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr. Müller

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985.7o RM neuntausendneunhundertfünfundachtzig Reichsmark 7o Rpfg. - nebst 5% Zins hieraus seit 1. Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 ooo RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

Tatbestand.

Die Beklagte hat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985.7o RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N. 22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, sodass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am

RA.
es. Heimerich und Otto
e i d e l b e r g

28. November 1944 zugestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985.7o RM nebst 5% Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge:

1,) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2.) <u>fürsorglich:</u> den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,

3.) <u>ganz fürsorglich:</u> der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB käme hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wann der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18. November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung "schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angegebliche Forderung der Klägerin, Zur Zeit unbegründet ", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich

aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruch des Reiches, sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliessend, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis auf Grund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann kein Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

## G r ü n d e

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch K Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB ausschliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine erhebliche Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen

darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. Dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um "schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,

2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschaden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon beim Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,

3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsschadenforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18. November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18. November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447 BGB ist also anwendbar, nach dem dieGefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18. November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend eingreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grundund Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

Stempel

gez. Dr. Müller

Ausgefertigt: der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Unterschrift

A b s c h r i f t

Ausfertigung

Landgericht Mannheim
Aktenzeichen:
O 62/ 47

Verkündet
am 26. Februar 1948

gez.: Friedrich

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

In Sachen

der Firma Richard C l e m e n s in Hamburg 11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim-

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim A.G. vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstr. 5, Beklagte

-Prozessbevollmächtigte: RAE. Dres Heimerich und Otto in Heidelberg

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr. Müller

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985.7o RM neuntausendneunhundertfünfundachtzig Reichsmark 7o Rpfg. - nebst 5% Zins hieraus seit 1. Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 ooo RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

Tatbestand.

Die Beklagte hat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985.7o RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N. 22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, sodass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am

1 RA.
es. Heimerich und Otto
e i d e l b e r g

28. November 1944 zugestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985.7o RM nebst 5% Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge:

1,) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2.) <u>fürsorglich:</u> den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,

3.) <u>ganz fürsorglich:</u> der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB käme hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wann der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18. November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung "schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angegebliche Forderung der Klägerin, Zur Zeit unbegründet ", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich

aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruch des Reiches, sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliessend, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis auf Grund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann kein Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch K Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB ausschliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine erhebliche Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen

./.

darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. Dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um "schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,

2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschaden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon beim Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,

3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsschadenforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18. November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18. November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447 BGB ist also anwendbar, nach dem dieGefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18. November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend eingreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grundund Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

Stempel

gez. Dr. Müller

Ausgefertigt: der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

gez. Unterschrift

A b s c h r i f t

Ausfertigung

Landgericht Mannheim
Aktenzeichen:
O 62/ 47

Verkündet
am 26. Februar 1948

gez.: Friedrich

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Gesetzes!

U r t e i l

In Sachen

der Firma Richard C l e m e n s in Hamburg 11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: RAe. Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim-

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim A.G. vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstr. 5, Beklagte

-Prozessbevollmächtigte: RAE. Dres Heimerich und Otto in Heidelberg

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr. Müller

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985.7o RM neuntausendneunhundertfünfundachtzig Reichsmark 7o Rpfg. - nebst 5% Zins hieraus seit 1. Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 ooo RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

Tatbestand.

Die Beklagte hat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985.7o RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N. 22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, sodass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am

RA.
es. Heimerich und Otto
e i d e l b e r g

28. November 1944 zugestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985.7o RM nebst 5% Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge:

1.) die Klage als unbegründet abzuweisen,

2.) <u>fürsorglich:</u> den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,

3.) <u>ganz fürsorglich:</u> der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB käme hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18. November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung "schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angebliche Forderung der Klägerin, zur Zeit unbegründet ", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich

aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruch des Reiches, sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliessend, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis auf Grund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann kein Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch X Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB ausschliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 HGB) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine erhebliche Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen

./.

darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. Dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um 'schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,

2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschaden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon bein Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,

3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsschadenforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18. November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18. November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447 BGB ist also anwendbar, nach dem dieGefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18. November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend eingreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grundund Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

Stempel gez. Dr. Müller

Ausgefertigt: der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Abschrift

Zur Zustellung an Rechtsanwälte Dres.
Heimerich und Otto, Heidelberg, Neuenheimer
Landstr. 4

Beglaubigte
Abschrift

**Im Namen des Gesetzes!**

**Landgericht Mannheim**

Eingegangen
+ 17. JUNI 1948 +
Beantw.

**Urteil.**

Aktenzeichen :
**O 62 / 47**

Verkündet

am 26. Februar 1948

(gez.) Friedrich

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In Sachen
der Firma Richard Clemens in Hamburg, 11, Mönkedamm 5 - 6, Klägerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Geiler, Zutt und Schilling in Mannheim -

gegen

die Firma Motorenwerke Mannheim AG vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau in Mannheim, Carl Benzstrasse 5, Beklagte,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto in Heidelberg -

wegen Forderung,

hat das Landgericht in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1947 durch den Landgerichtsrat Dr. Miller

für Recht erkannt :

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9985,70 RM - neuntausend neunhundert fünfundachtzig Reichsmark 70 Rpfg. - nebst 5 % Zins hieraus seit 1. Januar 1945 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11 000 RM, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

An R. A.
Dres. Geiler, Zutt
und Schilling
Mannheim

## Tatbestand.

Die Beklagtehat bei der Klägerin am 26. August 1943 zwei Elektrokarren zum Preise von insgesamt 9985,70 RM bestellt. Die Elektrokarren waren ab Werk der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H. in Leipzig N. 22 zu liefern. Am 18. November 1944 wurden die Karren in Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten in Mannheim-Lampertheim aufgegeben. Die beiden Karren sind jedoch bei der Beklagten nicht angekommen, so dass anzunehmen ist, dass sie unterwegs bei einem Fliegerangriff vernichtet worden sind. Die am 28. November 1944 ausgestellte Rechnung war sofort nach ihrem Erhalt zu begleichen.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigert, beantragt die Klägerin unter Berufung auf § 447 BGB die Beklagte zu verurteilen, 9985,70 RM nebst 5 % Verzugszinsen hieraus seit dem 1. Januar 1945 zu zahlen.

Die Beklagte stellt folgende Anträge :

1.) die Klage als unbegründet abzuweisen,
2.) <u>fürsorglich</u>: den Rechtsstreit gemäss § 148 ZPO auszusetzen, bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist,
3.) <u>ganz fürsorglich</u>: der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Beklagte führt aus, § 447 BGB könne hier nicht zur Anwendung, da es bei notleidend gewordenen Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Beklagten einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gelte ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die am 18.November 1944 vorgenommene Versendung der beiden Elektrokarren- sei zu einer Zeit erfolgt, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsgemässen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht

mehr zu rechnen gewesen sei. Wäre die Lieferung „schnellstens" - wie im August 1943 bestellt - erfolgt, und nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen, zum mindesten hätte die Beklagte bei etwaigem Verlust infolge von Kriegseinwirkungen ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung wäre mithin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage derart erschüttert gewesen, dass die Klägerin sich hätte vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entspreche. Da sie dies unterlassen habe, könne sie sich auf den für normale Zeiten gedachten § 447 BGB nicht berufen. Auf jeden Fall sei die angebliche Forderung der Klägerin „zur Zeit unbegründet", da es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn ein Gläubiger sich den sich aus dem allgemeinen Zusammenbruch, vor allem dem finanziellen Zusammenbruche des Reiches , sich ergebenden Forderungen der Zeit verschliessend, seine Forderungen geltend machen und sich auf Kosten der anständigen Gläubiger, die aus Einsicht still halten würden, befriedigen würde, statt abzuwarten, bis aufgrund einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Regelung das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt sei, wonach dann keine Gläubiger einen Ausfall erleiden würde und die Schuldnerfirmen vor Schaden bewahrt würden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

## G r ü n d e.

Die Klage ist begründet, da § 447 BGB hier anzuwenden ist.

Ob es Treu und Glauben widerspricht, einer Partei einseitig das Kriegsrisiko aufzubürden, kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Kriegsrisiko wurde hier von beiden Parteien getragen, da bis zu dem durch den bei der Aufgabe erfolgten Gefahrübergang ein durch Kriegseinwirkung verursachter Untergang der bestellten Ware nach §§ 433, 447 BGB aus-

schliesslich von der Klägerin zu tragen gewesen wäre. Allerdings hätte darüber hinaus trotz der Bestimmung des § 447 BGB ein Untergang der Sache infolge Kriegseinwirkung auch dann zu Lasten der Klägerin zu gehen, wenn diese durch die Versendung der Ware ohne spätere ausdrückliche Einwilligung der Beklagten gegen die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ( § 347 HGB ) verstossen hätte. Eine Pflicht der Klägerin, die ursprünglich beim Vertragsabschluss im August 1943 verlangte Versendung der Karren im November 1944 zu unterlassen, ergibt sich weder aus der allgemeinen kaufmännischen Sorgfaltspflicht noch aus einer Veränderung der Geschäftsgrundlage, da eine erhebliche Veränderung der bei dem Vertragsschluss gegebenen Verhältnisse zur Zeit der Versendung nicht vorlag.

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei den Parteien um nicht unbedeutende Unternehmen handelt, bei deren vertretungsberechtigten Persönlichkeiten man einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse und eine gewisse Voraussicht unbedenklich voraussetzen darf. Aus dieser Feststellung ergibt sich:

1. dass einerseits die Beklagte sich bei den damaligen Produktionsverhältnissen im Klaren gewesen sein muss, dass trotz ihrer Bitte um „schnellste" Lieferung die Lieferung voraussichtlich erst in vielen Monaten erfolgen konnte, und dass andererseits die Klägerin dieses Bewusstsein bei der Beklagten voraussetzen konnte,
2. dass ebenso von vornherein nach dem Wissen beider Parteien beim Transport der Ware mit Fliegerschäden zu rechnen war, und dass auch bei dem schon beim Vertragsschluss sich eindeutig zu Ungunsten des Deutschen Reichs entwickelnden Kriegsverlauf mit einer gewissen Steigerung dieser Fliegergefahr zu rechnen war,
3. dass nach dem Wissen beider Parteien in gleichem Masse bei der Bestellung wie bei der Versendung mit einem plötzlichen militärischen Zusammenbruch und im Hinblick auf die Finanzpolitik des Reichs in diesem Falle ohne weiteres mit Ausfall der Kriegsschadenforderungen zu rechnen war.

Es müssten also ganz besondere, ausserhalb dieser als voraussehbar vorauszusetzenden Umstände in der Zeit vom 26. August 1943 bis zum 18.November 1944 eingetreten sein, um eine erhebliche Veränderung der Geschäftsgrundlage annehmen zu können, aus der sich für einen ordentlichen Kaufmann die Pflicht ergeben hätte, die beiden Elektrokarren am 18.November 1944 von Leipzig nach Mannheim nicht ohne besondere Einwilligung der Beklagten zu versenden. Solche Umstände liegen aber nicht vor, sodass die Klägerin durch die Versendung nicht gegen die Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns verstiess. § 447BGB ist also anwendbar, nachdem die Gefahr für den zufälligen Untergang der beiden Elektrokarren mit der am 18.November 1944 erfolgten Aufgabe auf die Beklagte überging.

Den weiteren Einwendungen der Beklagten steht schon die Erlassung des Vertragshilfegesetzes 1946 entgegen, das im wesentlichen gerade dazu geschaffen ist, um unter Berücksichtigung der von der Beklagten weiter vorgetragenen besonderen jetzigen Nachkriegsverhältnisse bei der Realisierung feststehender oder festgestellter Forderungen im Interesse der gesamten Wirtschaft helfend eingreifen zu können.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich nach Grund und Höhe aus §§ 352, 353 HGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 3 des Rechtsmittelgesetzes, die Gewährung des Vollstreckungsschutzes auf § 713 ZPO.

(gez.) Dr.Müller.

Ausgefertigt :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Zur Beglaubigung:
Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zeiß
Dr. Schilling
durch:
Rechtsanwalt

23. Juni 1948

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstückes habe ich heute zum Zwecke der Zustellung von Anwalt zu Anwalt Herren Rechtsanwälten Dres. H.Heimerich und Otto übergeben.

Heidelberg, den 23.VI.1948

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. [illegible]ing
Rechtsanwälte
Heidelberg
Rieds[illegible]r. 4, Fernspr. 3902

Beglaubigte Abschrift!

An das

Landgericht

M a n n h e i m

4.6.1948
S/Ru

Az.: O 62/47
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen

Clemens ./. Motorenwerke Mannheim
wegen Forderung

dürfen wir erneut bitten, das am 26. 2. 48 verkündete Urteil nunmehr auszufertigen und uns zum Zwecke der Zustellung zuzuleiten. Im Hinblick auf die bevorstehende Währungsreform droht der Klägerin infolge der Unmöglichkeit, die Vollstreckung zu betreiben, Schaden.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. [illegible], Dr. Zutt
[illegible]

Rechtsanwalt

gez. Schilling

Rechtsanwalt

RAe. Dres. Heimerich und Otto

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. GEILER — DR. ZUTT — DR. SCHILLING
STEUERBERATER

3902
FERNSPRECHER [redacted] — KONTEN: DEUTSCHE BANK — POSTSCHECKKONTO KARLSRUHE NR. 19628

W. 1448 / 2.3.48 / 15.VI.48 / 7.11.48

HEIDELBERG, [redacted], DEN 18.3.1948
[redacted] Riedstraße 4
S/Ru

Herren
Rechtsanwälte Dres.
H.Heimerich und Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

20. März 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache Clemens ./. Motorenwerke bestätigen wir Ihnen den Empfang der Bürgschaftserklärung der Südwestbank vom 1o. 3. 48.

Mit kollegialer Hochachtung!

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt
Dr. [illegible]ling
durch:

Rechtsanwalt

26/3. 1

15. März 1948.

2616/3

Dr.C./S.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim AG.
vorm. Benz Abt. Stat.Motorenbau
M a n n h e i m
Carl Benzstr. 5

Betr.: Rechtsstreit Richard C l e m e n s , Hamburg.

In obiger Sache ist mir auf mein Schreiben vom 28.2.48 der abschriftlich anliegende Bescheid des Justizministeriums zugegangen, der leider nicht in unserem Sinne ausgefallen ist.

Die Urteilsgründe sind uns noch nicht zugegangen. Wir werden nach deren Empfang zu der Frage der Berufungseinlegung abschließend Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

Rechtsanwalt.

**JUSTIZMINISTERIUM**

9134-33/243

(14a) **Stuttgart-O,** den
Archivstraße 15
Fernsprecher 90258 / 59

8. März 1948

Ra/Bk

An

die Herren Rechtsanwälte
Dres. Hermann H e i m e r i c h
und Heinz G.C. O t t o

in H e i d e l b e r g (Neckar)
Neuenheimer Landstr. 4

Betreff: Anwendung des Vertragshilfegesetzes 1946
Auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 1948 Ihr Zch. Dr. O./M. - 478
0 Beilagen

Die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 umschreibt in § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen, unter denen beim Vorliegen eines "Liefervertrags" (§ 1 Abs. 2) der Lieferer oder der Besteller diese besondere Art der richterlichen Vertragshilfe in Anspruch nehmen können. § 2 regelt die dem Vertragshilferichter möglichen Rechtsgestaltungen. § 3 bezweckt eine möglichst rasche Beseitigung der aus der richterlichen Gestaltungsmöglichkeit entstehenden Unsicherheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten.

Wenn nun das Vertragshilfegesetz die sinngemäße Anwendung des § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der Liefervertragsverordnung vorschreibt, so bedeutet dies, daß zunächst die materiellen Voraussetzungen der Vertragshilfe nach § 1 Abs. 1 der Liefervertragsverordnung ausgeschlossen sein sollen. Da aber eine richterliche Vertragshilfe nicht denkbar ist, ohne daß ihre Voraussetzungen bestimmt sind, kann die sinngemäße Anwendung der Liefervertragsverordnung nur bedeuten, daß aus der Liefervertragsverordnung neben der Definition der Lieferverträge (§ 1 Abs. 2) nur die besonderen richterlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Parteien zur schnellen Beseitigung des Schwebezustandes übernommen werden sollten, während die Voraussetzungen dieser besonderen Vertragshilfe aus § 1 VHG zu entnehmen sind. Daraus folgt, daß der Antragsteller zur angemessenen Offenlegung seiner Verhältnisse verpflichtet ist. Die von Ihnen geäußerte gegenteilige Auffassung ließe die Frage offen, unter welchen sachlichen Voraussetzungen die Vertragshilfemaßnahmen des § 2 Liefervertragsverordnung zulässig sein sollen, wenn weder die Voraussetzungen des § 1 Vertragshilfegesetz noch die des § 1 Abs. 1 Liefervertragsverordnung maßgebend sein sollen.

Im Auftrag

293.

13.März 1948 .

ub 13/3

Dr.O./M.
- 478 -

Herran Rechtsanwälte
Prof.Dr.Geiler,Dr.Z utt,Dr.Schilling
H e i d e l b e r g
Riedstrasse 4 .

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen C l e m e n s gegen Mot orenwerke Mannheim übersenden wir Ihnen in der Anlage Urkunde über die selbstschuldnerische Bürgschaft der Südwestbank zur Abwendung der Z wangsvollstreckung aus dem am 26.Februar 1948 verkündeten Urteil . Wir bitten Sie , uns den Empfang dieser Urkunde bestätigen zu wollen .

Mit kollegialer Begrüssung !

( Dr.Otto )
Rechtsanwalt

1 Anlage

A b s c h r i f t .

Deutsche Bank
Stadtbüro 55/Th

Mannheim, den 10. März 1948

Selbstschuldnerische Bürgschaft.

In der Prozeßsache Richard Clemens, Hamburg, gegen Motoren-Werke Mannheim A.-G., vorm. Benz Abt.stat.Motorenbau, Mannheim, hat das Landgericht Hamburg in der 1. Instanz Aktenzeichen: C 62/47 unterm 26.2.1948 Urteil erlassen. Nach diesem Urteil, das vorläufig vollstreckbar ist, wurde die Motoren-Werke Mannheim A.-G. verurteilt, RM 9.985.70 nebst 5% Zinsen seit dem 1.1.1945 an Herrn Richard Clemens, Hamburg, zu zahlen. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von RM 11.000.-- abgewendet werden und diese Sicherheitsleistung kann durch Bankbürgschaft erfolgen.

Zum Zwecke dieser Sicherheitsleistung übernehmen wir hiermit im Auftrag der Motoren-Werke Mannheim A.-G. vorm. Benz Abt. stat. Motorenbau, Mannheim, in vorgenannter Höhe von

RM 11.000.-- (in Worten: Reichsmark elftausend)

die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche, die bis zu dieser Höhe gegen die Motoren-Werke Mannheim A.-G. seitens des Herrn Richard Clemens, Hamburg, in vorstehender Angelegenheit etwa geltend gemacht werden könnten.

S ü D W E S T B A N K

ppa. 2 Unterschriften.

Unterschriftsbeglaubigung.

Die vorstehenden für die Südwestbank in Mannheim vollzogenen und vor mir anerkannten Unterschriften der Prokuristen, Herren
Jackob H e r r m a n n in Mannheim und
Fritz M a i in Mannheim
werden als echt öffentlich beglaubigt.

Mannheim, den 10. März 1948
Notariat Mannheim I
gez. Unterschrift.
(I.S.) Justizrat.

Wert: 11 000.-- RM
§ 39 KO: 9.-- RM

Kostenmarken im Wert
von RM 9.---geklebt.

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

A b s c h r i f t .

Deutsche Bank
Stadtbüro 55/Th

Mannheim, den 10. März 1948

Selbstschuldnerische Bürgschaft.

In der Prozeßsache Richard Clemens, Hamburg, gegen Motoren-Werke Mannheim A.-G., vorm. Benz Abt.stat.Motorenbau, Mannheim, hat das Landgericht Hamburg in der 1. Instanz Aktenzeichen: O 62/47 unterm 26.2.1948 Urteil erlassen. Nach diesem Urteil, das vorläufig vollstreckbar ist, wurde die Motoren-Werke Mannheim A.-G. verurteilt, RM 9.985.70 nebst 5% Zinsen seit dem 1.1.1945 an Herrn Richard Clemens, Hamburg, zu zahlen. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von RM 11.000.-- abgewendet werden und diese Sicherheitsleistung kann durch Bankbürgschaft erfolgen.

Zum Zwecke dieser Sicherheitsleistung übernehmen wir hiermit im Auftrag der Motoren-Werke Mannheim A.-G. vorm. Benz Abt. stat. Motorenbau, Mannheim, in vorgenannter Höhe von

RM 11.000.-- (in Worten: Reichsmark elftausend)

die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche, die bis zu dieser Höhe gegen die Motoren-Werke Mannheim A.-G. seitens des Herrn Richard Clemens, Hamburg, in vorstehender Angelegenheit etwa geltend gemacht werden könnten.

S u D W E S T B A N K

ppa. 2 Unterschriften.

Unterschriftsbeglaubigung.

Die vorstehenden für die Südwestbank in Mannheim vollzogenen und vor mir anerkannten Unterschriften der Prokuristen, Herren
Jaekob H e r r m a n n in Mannheim und
Fritz M a i in Mannheim
werden als echt öffentlich beglaubigt.

Mannheim, den 10. März 1948
Notariat Mannheim I
gez. Unterschrift.
(L.S.) Justizrat.

Wert: 11 000.-- RM
§ 39 KO: 9.-- RM

Kostenmarken im Wert
von RM 9.---geklebt.

Zur Beglaubigung
Dr. [illegible]
Rechtsanwalt

- 478 -

# SÜDWESTBANK
## MANNHEIM

DRAHTANSCHRIFT: INLAND: SÜDWESTBANK
AUSLAND: ESWEBANK
FERNSPRECHER: SAMMELNUMMER 45021

GIRO-KONTO: LANDESZENTRALBANK MANNHEIM 52/7
POSTSCHECK-KONTEN: KARLSRUHE (BADEN) 3300
LUDWIGSHAFEN (RHEIN) 5200

Abschr. der Bürgschaft

Einschreiben!

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heimerich

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

4/48

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckavise, sowie keine Überträge, Anschaffungen oder sonstige Werfverfügungen zu Ihren Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

11. März 1948

| Bei Beantwortung bitten wir anzugeben: | Ihre Nachricht vom | Ihre Zeichen | Mannheim, B 4, 10a |
|---|---|---|---|
| Stadtbüro 55/Th | | | 10. März 1948 |

Unter Bezugnahme auf die gestrige telefonische Unterredung überreichen wir Ihnen in der Sache Motoren-Werke Mannheim A.-G. vorm.Benz Abt.stat.Motorenbau, Mannheim, gegen Richard Clemens, Hamburg, unseren notariell beglaubigten Bürgschein über RM 11.000.- Da uns weitere Einzelheiten des Urteils nichts bekannt waren, mußten wir den Bürgschein in der üblichen Weise abfassen. Wir möchten aber annehmen, daß er den Erfordernissen entspricht. Eine Kopie für Ihre Akten fügen wir bei. Der Motoren-Werke Mannheim A.-G. haben wir gleichfalls eine Abschrift übermittelt.

Hochachtungsvoll

S Ü D W E S T B A N K

Anlage 7260

7260

Allg. 368 50847

10.März
1948

Dr. O./Sch.
- 478 -

Firma

Motoren-Werke Mannheim AG.
vorm.Benz Abt. Stat.Motorenbau
M a n n h e i m
Carl-Benz-Straße 5

Betrifft: Rechtsstreit Richard C l e m e n s, Hamburg.

Nach der Rückkehr aus meinem Urlaub finde ich Ihr Schreiben obigen Betreffs vom 4. März 1948 vor und beeile mich, Ihnen herauf folgendes zu erwidern:

Die Berufungsfrist beginnt erst mit der Zustellung des Urteils durch den Gegner an uns. Auch kann erst von diesem Augenblick an irgend eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden. Dies setzt aber voraus, daß das Urteil in einer Ausfertigung vorliegt, was bis jetzt noch nicht der Fall ist. Es besteht also keine Besorgnis, daß bis zur Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde irgend eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme ergriffen wird.

Von der Zustellung des Urteils und dem Eingang der Antwort des Justizministeriums, mit der ich allerdings in nächster Zeit nicht rechne, werde ich Sie sofort in Kenntnis setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Ris 4/4/4

⑰a MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | |
|---|---|---|---|---|
| Dr.O/M.478 | 28.2.48 | | F.Br/N. | 4.März 1948 |

Betreff:
Rechtsstreit Richard Clemens, Hamburg

Wir vernehmen aus Ihrer Nachricht vom 28.2.48, dass wir in der Instanz vor dem Landgericht Hamburg antragsgemäss verurteilt worden sind.

Ob wir in die Berufung gehen wird davon abhängen, wie das Justizministerium Württemberg-Baden, Stuttgart, auf Ihr Schreiben vom gleichen Datum antwortet. Inzwischen haben wir bei unserer Bank den Bürgschein bestellt und hoffen, Ihnen diesen bis Dienstag, spätestens Mittwoch nächster Woche zum Zwecke der Hinterlegung durch Sie zuleiten zu können. Die Vollstreckung wollen wir in jedem Fall aufhalten und wird es darauf ankommen, dass uns der Kläger nicht zuvorkommt. Wenn Ihrerseits inzwischen etwas geschehen kann diese Besorgnis zu mindern, so bitten wir sehr darum.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Sch. U 6101 1. 48 5000

7/3.

28.Febr.1948.

Dr.O./M.
-478-

ob 21/2

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benzstrasse 5 .

Betr.: Rechtsstreit Richard C l é m e n s, Hamburg .

In der ob-igen Sache ist am 26.Februar 1948 folgendes Urteil verkündet worden :

" 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin RM 9.985.70 nebst 5% Zinsen seit dem 1.1.1945 zu zahlen .

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen .

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar .

4. Der Beklagten wird nachgelassen , die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von RM 11.000.-, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann , abzuwenden . "

Die Gründe des Urteils sind uns noch nicht zugegangen .

Wir müssen uns nunmehr darüber schlüssig werden, ob Sie gegen dieses Urteil Revision einlegen, oder die Klagesumme in voller H öhe bezahlen wollen . Für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels müsste die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gemäss Z iff.4 des Tenors durch Beibringung einer Bankbürgschaft über RM 11.000.- abgewendet werden . Sie müssten sich also eine entsprechende Bürgschaftsurkunde in doppelter Fertigung bei Ihrer Bankverbindung beschaffen, diese mit zwei notariell beglaubigten Unterschriften vertretungsberechtigter Personen der Bank versehen lassen und uns zusenden .

Über die Aussichten einer Revision an das Oberlandesgericht Karlsruhe bemerke ich folgendes .

Da ich die Gründe des Urteils noch nicht kenne , weiss ich vorerst noch nicht , wie sich das Urteil mit meinen Ausführungen im Schriftsatz vom 8.Juli 1947 auseinandergesetzt hat. Ich kann mir abe r denken, dass der Richter Ihnen die Transportgefahr aufgebürdet hat , sodass die Forderung an sich zurecht besteht . Aus diesem Grunde allein Revision einzulegen , würde auch nicht so erfolgversprechend sein . Es besteht nur die eine Möglichkeit, dass wir Revision einlegen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und dem fürsorglichen Antrag auf Durchführung des Vertragshilfeverfahrens zur Abwicklung von Lieferverträgen . Gemäss Art. 10 des Vertragshilfegesetzes 1946 in Verbindung mit § 24 der Vertragshilfeverordnung 1939 wird bei einem anhängigen Rechtsstreit der Vertragshilfeantrag beim Prozessgericht gestellt und von diesem entschieden . Das bedeutet in Ihrem Falle , dass der Vertragshilfeantrag beim Oberlandesgericht Karlsruhe zu stellen und dort zu entscheiden wäre . Von diesem Gericht kann aber eine exakte Anwendung und sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Vorschriften eher erwartet werden, wie von den Untergerichten . Wenn Sie auch im bisherigen Schriftwechsel gegenüber einem Vertragshilfeantrag immer ablehnend eingestellt waren , so möchte ich dieses Vorgehen doch empfehlen im Hinblick darauf, dass , wenn das Oberlandesgericht tatsächlich das Vertragshilfeverfahren nicht auf die streitige Verbindlichkeit lokalisieren , sondern auf die Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eingehen würde , Sie den Vertragshilfeantrag immer noch zurückziehen und die Forde ung in voller Höhe begleichen können . Wir haben aber immerhin die Chance, dass das Oberlandesgericht genau prüft, ob es bei einem Vertragshilfeantrag auf Abwicklung eines

notleidend gewordenen Liefervertrages lediglich auf die Unzumutbarkeit der Leistung ohne Rücksicht auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens oder darauf ankommt , dass Ihr Unternehmen durch die Nachkriegsverhältnisse in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist . Ich verweise ich diesem Zusammenhang auf meine ausführlichen Darlegungen zur Rechtslage in meinem Schreiben vom 5.März 1947 . Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage , die einmal der Klärung bedarf . Wir haben deshalb auch, wie in dem abschriftlich anliegenden Schreiben , eine Anfrage an das Justizministerium gerichtet .

Ausserdem besteht hier auch die Möglichkeit, dass auf Ihren Vertragshilfeantrag hin die Gegenseite doch vergleichsbereit werden wird .

Falls Sie diesen von mir vorgeschlagenen Weg nicht gehen wollen, sehe ich allerdings keine andere Möglichkeit, als den vollen Forderungsbetrag zu begleichen .

Zur Einlegung der Revision und der Wahrnehmung von Terminen beim Oberlandesgericht Karlsruhe wären wir bereit, falls Sie uns für die Fahrt nach Karlsruhe etwas Benzin zur Verfügung stellen können . Es handelt sich aller Wahrscheinlichkeit nur um einen einz igen Termin , da das Oberlandesgericht nur als Revisionsinstanz entscheidet, Beweisaufnahmen deshalb nicht stattfinden und in allen mir bisher bekannten Fällen nur ein einziger Termin stattgefunden hat .

Wir bitten um Ihre baldige Stellungnahme zu unserem Vorschlägen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

1 Anlage

28.Februar 1948.

Dr.O./N.
-478-

An das

Justizministerium
Württemberg-Baden

S t u t t g a r t - O
Gerokstrasse 37

Betr.: Anwendung des Vertragshilfegesetzes 1946 .

Bei der Anwendung des Art. 6 a des Vertragshilfegesetzes 1946 tauchen in der Praxis erhebliche Zweifelsfragen auf, die wir uns gestatten , Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme vorzutragen .

Vor dem Erlass des einheitlichen Vertragshilfegesetzes liefen bekanntlich die Regelungen des allgemeinen Vertragshilfeverfahrens auf Grund der Vertragshilfeverordnung vom 30.November 1939 und das Abwicklungsverfahren von Lieferverträgen auf Grund der VO.vom 20.April 1940 und 11.Dezember 1942 selbständig nebeneinander her . Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Regelungen bestand darin , dass beim allgemeinen Vertragshilfeverfahren die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners geprüft wurden, während es bei der Abwicklung von Lieferverträgen nur auf die Zumutbarkeit der Leistung im Einzelfalle ankam . In Art.6 des Vertragshilfegesetzes ist nunmehr bestimmt , dass § 1 Abs.2, §§ 2 und 3 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen " sinngemäss anzuwenden " seien . Was ist hierunter zu verstehen ?

Zwar ist im Vertragshilfegesetz 1946 von einer Bezugnahme auf § 1 Abs.1 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen, wo der Begriff der Zumutbarkeit auftaucht, abge-

sehen. In der Schrift von Dr.jur.Oskar H a u n,"Die Behandlung von Forderungen und Schulden aus der Zeit vor dem 8.Mai 1945 " , Biederstein-Verlag München und Berlin 1947, S.103, wird hieraus die Folgerung gezogen, dass von dieser Bezugnahme wegen Art.1 des Vertragshilfegesetzes auf eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners abgestellt ist, bewusst Abstand genommen worden sei. Wir sind aber anderer Ansicht und verstehen die Weglassung einer Bezugnahme auf § 1 Abs.1 der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen nur dahin , dass der Anwendungsbereich des Abwicklungsverfahrens erweitert werden sollte, nicht aber dahin , dass die für die Abwicklungsentscheidung massgebenden Gesichtspunkte abgeändert werden sollten . Der in der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen vorausgesetzte Grundgedanke der Lokalisierung des Verfahrens auf das abzuwickelnde Schuldverhältnis ist nämlich auch in § 2 dieser VO.zum Ausdruck gekommen , wo es heisst, dass der Vertragshilferichter den Liefervertrag aufheben oder ändern und insbesondere einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen in rechtsgestaltender Weise anordnen könne . Dies ist naturgemäss nur möglich, wenn das betreffende Schuldverhältnis isoliert betrachtet wird und dies entspricht allein einer analogen Anwendung der VO. über die Abwicklung von Lieferverträgen im Sinne von Art.6 des Vertragshilfegesetzes 1946 .

In der Praxis kommt es oft auf diese Unterscheidung besonders an . Viele Firmen scheuen sich, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in der umfassenden Weise z u offenbaren, wie dies in der allgemeinen Regelung des Vertragshilfegesetzes 1946 vorgesehen ist . Dies dürfte auch verständlich sein, da wir die Erfahrung gemacht haben , dass die Gläubiger häufig in einer Art und Weise das Vertragshilfeverfahren bekämpfen,

insbesondere durch Hinweis auf Art.3 des Vertragshilfe-gesetzes 1946, die nicht dem Sinne dieses Verfahrens , das einen billigen Ausgleich anstrebt, entspricht . Viele Firmen würden jedoch keine Bedenken tragen , von der Spezial-regelung über die Abwicklung von Lieferverträgen Gebrauch zu machen , wenn sie sicher wären, dass hierbei nicht in eine Prüfung ihrer internen Verhältnisse eingetreten würde . Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns Ihre Stel-lungnahme zu dem hier angeschnittenen Problem baldmöglichst mitteilen würden, da wir hiervon in einem bestimmten Rechts-streit den Entschluss zur Einlegung eines Rechtsmittels abhängig machen .

Mit besten Dank und

mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr. Otto )
Rechtsanwalt

Herrn Dr. O t t o

In Sachen Clemens gegen Motorenwerke
ist folgendes Urteil verkündet worden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin RM 9.985,70 nebst 5% Zinsen seit dem 1.1.45 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von RM 11.000.--, die auch durch Bankbürgschaft erfolgen kann, abzuwenden.

Wn. 25. II. 48

Nichtöffentliche Sitzung
des Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 15. Januar 1948.
26. Jan. 1948

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Müller
als Richter,

Justizassist. Friedrich
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In Sachen

Clemens

gegen

Motorenwerke Mannheim

wegen Forderung.

Bei Aufruf der Sache erschien:

niemand.

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss.

Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird verlegt auf:

Donnerstag, den 26. Februar 1948, vorm. 11 Uhr.

Der Richter:
(gez.) Dr. Müller.

Die Urkundsbeamtin:
Friedrich.

Herrn

Ra.
Dr. Heimerich
Heidelberg.

Betr.: Clemens ./. Motorenwerke Mannheim.

Nach Auskunft vom Büro Dr. Wünsche
ist der Termin verlegt worden auf
26.2., vormittags 11 Uhr.

Betr.: Clemens ./. Interessenten Tranbe i/r.

Nach Auskunft von Büro Dr. Münsche

ist der Termin verlegt worden auf

26.5., vormittags 11 Uhr.

hs 15/11.

24. I. 48

Dr. Wa

7. Nov. 1947.

ad 2/11

Dr.O./S.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke AG.
Mannheim
Carl Benzstr. 5

Betr.: Klage Richard C l e m e n s , Hamburg.

Im obigen Rechtsstreit wurde am 6.11.47 vor der Landgericht Mannheim streitig verhandelt und Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 15. Januar 1948 anberaumt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

7

Wr. 3. XI. 47 gram

E. 15. I. 40

3. Okt. 1947.

Dr.O./S.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke AG.
M a n n h e i m
Carl Benzstr. 5

Betr.: Klage Richard C l e m e n s , Hamburg.

Im oben genannten Rechtsstreit wurde der auf 25.9.47, vormittags 11 Uhr anberaumte Entscheidungstermin verlegt auf den 6.11.47.
Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 19. September 1947

A.Z.: O. 62/47

In Sachen

29. Sep. 1947

Fa. Richard C l e m e n s in Hamburg, Mönkedamm

g e g e n

Fa. Motorenwerke Mannheim, AG. vorm. Benz Abt. stat. Motorenbau in Mannheim wegen Forderung

1./ Mit Rücksicht auf die krankheitsbedingte längere Dienstunfähigkeit des Richters, der in der Verhandlung vom 17. Juli 1947 amtiert hat, wird der Verkündungstermin vom 25.9.1947 aufgehoben und soll wieder in die mündliche Verhandlung eingetreten werden.

2./ Neuer Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung

./.

Herrn RA.
[redacted] Heimerich
Heidelberg

wird bestimmt auf :

not. Donnerstag, den 6. November 1947 vorm. 11 Uhr V. St.

Der Richter :
gez.: Dr. Mayer
ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte:

Landgericht Mannheim

Hürzbuzer,
Justizobersekretär

Heidelberg, den 3. Okt. 1947.

Durchsage von Fräulein W a l z (Büro Dr. Wünsche):

In Sachen Clemens ./. Motorenwerke Mannheim sollte am 24.10. ein Entscheidungstermin stattfinden. Dieser wurde aber auf den

6. November 1947

verlegt.

Ww. 20. IX. 47 /

18. Juli 1947.

6 118/2.

I.C./ .
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benzstr. 6

Betr.: Klage Richard S i e m e n s , Hamburg.

In obiger Klagesache wird im heutigen Termin vor dem Landgericht Mannheim mündliche Verhandlung und Verkündung einer Entscheidung auf

21. September 47, vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Prof.Dr.Geller
Dr.Zutt
Dr.Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Rieder. 4, Fernruf 3912

-178-

Beglaubigte Abschrift !

Mhd Akt ab am 16/7.47

An das
Landgericht
M a n n h e i m

16. Juli 1947

14.7.47
S/Ru

Az.: O 62/47
Termin: 17. Juli 1947
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Clemens ./. Motorenwerke Mannheim
wegen Forderung

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 8.7.47 das Folgende:

Wenn die Klägerin eine Ware, die im August 1943 bestellt war, im November 1944 zum Versand brachte, so war und ist diese Zeitspanne nichts aussergewöhnliches. Selbstverständlich war die Beklagte auch mit einer Versendung im November 1944 einverstanden. Daraus kann sie also keine Einwendungen herleiten. Die übrigen Ausführungen des gegnerischen Schriftsatzes enthalten weder in materiell rechtlicher noch in prozessualer Beziehung irgend etwas stichhaltiges, sodass es sich erübrigt, darauf zu erwidern. Dass die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit nicht so ist, wie es die Beklagte vortragen lässt, können wir als gerichtsbekannt unterstellen. Wenn die Beklagte Schwierigkeiten mit der Zahlung hat, so möge sie Vertragshilfe beantragen. Da das aber offenbar nicht der Fall ist, muss sie zur Zahlung verurteilt werden.

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller, Dr. Zutt
Dr. Schilling
durch:

gez.Dr.Schilling

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
RAe.Dres.Heimerich und Otto, Heidelberg

B. Juli 1947

Dr.O./U.
- 475 -

An das
Landgericht
M a n n h e i m

Aktenz.: O 62/47
Termin: 17. Juli 1947,
11 Uhr
Verm. bei Abschr.

In Sachen

Clemens ./. Motoren-Werke Mannheim

wegen Forderung

wird auf die Klageschrift vom 1. März 1947 folgendes vorgetragen:

Entgegen den Ausführungen der Klägerin können in vorliegenden Rechtsstreit die zu normalen Zeiten entwickelten Grundsätze der Anwendung des § 447 BGB. nicht Platz greifen. Bei notleidend gewordenem Kriegslieferverträgen, wie dem vorliegenden, widerspräche es den Grundsätzen von Treu und Glauben, wenn dem Besteller einseitig das Kriegsrisiko aufgebürdet würde. Dies gilt ganz besonders bei der konkreten Sachlage dieses Falles. Die Versendung erfolgte am 18. November 1944, also zu einer Zeit, zu der in dem damaligen vorgerückten Stadium des Krieges mit einer ordnungsmäßigen Ankunft der auf den Weg gebrachten Ware nicht mehr zu rechnen war. Wenn die neuere Rechtsprechung zur Frage des Versendungskaufs davon ausgeht, daß bei einer Bestellung zur Kriegszeit auch der Besteller, wenn er die Versendung verlangte, sich selbst über das damit verbundene Risiko im klaren war, dann kommt es dann maßgebend auf den Zeitpunkt der Bestellung an. Dieser erfolgte im vorliegenden Falle schon im August des Jahres 1943, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kriegslage noch eine völlig andere war, als zur Zeit der Versendung. Wäre die Lieferung "schnellstens" wie bestellt erfolgt, nicht erst 15 Monate später, dann wäre sie

unter den damaligen Verhältnissen auch bei der Beklagten angekommen und bei einem etwaigen Verlust infolge von Kriegseinwirkungen hätte die Beklagte ihren Schaden von der Feststellungsbehörde ersetzt bekommen. Durch die Verzögerung der Lieferung hat sich aber das Risiko in so starkem Maße verschärft, daß die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gegebene Geschäftsgrundlage erschüttert war. Die Klägerin hätte sich vergewissern müssen, ob unter den grundlegend veränderten Umständen eine Versendung noch tatsächlich dem Willen der Beklagten entsprach. Da sie dies unterlassen hat, kann sie sich nicht auf den für normale Zeiten gedachten Gefahrübergang nach § 447 BGB. berufen.

Wie stark eine Verurteilung der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit nicht nur den Grundsätzen der Billigkeit widersprechen,sondern auch die allgemeine Rechts- und Wirtschaftsordnung gefährden würde, zeigt sich, wenn man einmal unterstellt, daß alle Lieferer von untergegangenen Sendungen in der gleichen rücksichtslosen Weise ihre Forderungen gegen die Besteller eintreiben würden, wie es im vorliegenden Fall geschehen soll. Der Zusammenbruch der Bestellerfirmen, die ihrerseits ihre Ansprüche gegen den Reich nicht geltend machen können, wäre die unmittelbare Auswirkung, der Ausfall des größtenTeils gerade der geltendgemachten Forderungen die weitere Folge; ganz abgesehen von dem Chaos, in das das Wirtschaftsleben durch eine solche Gläubigerpanik gestürzt würde. Es verstößt nun aber gegen Treu und Glauben, wenn der größte Teil der Gläubiger, wie es tatsächlich der Fall ist, aus Einsicht still hält und die wenigen Gläubiger, die sich den Forderungen der Zeit verschließen, ihre Ansprüche einklagen xxxx xdxx und auf Kosten der anständigen Gläubiger befriedigt erhielten. Wenn aber alle Gläubiger warten würden, bis das Schicksal der Forderungen gegen das Reich geklärt ist, womit doch wohl in absehbarer Zeit zu rechnen ist, dann würde keiner einen Ausfall erleiden und die Schuldnerfirmen würden vor Schaden bewahrt. Dieser ganzen Sach- und Rechtslage kann der Richter nur dadurch gerecht werden, daß er eine Forderung aus einem notleidend gewordenen Liefervertrag als noch nicht fällig betrachtet und die Klage als "zur Zeit" unbegründet abweist(vergl. Baumbach ZPO.Erläuterung 1 A zu § 300, Erläuterung 4 zu § 322 Stichwort "Fälligkeit" a).

Die Beklagte im vorliegenden Falle auf das Vertragshilfeverfahren zu verweisen, wäre nicht nur unbefriedigend, sondern auch unrichtig. Das Vertragshilfeverfahren stellt ein dem Vollstreckungsschutz entsprechendes Schutzmittel dar, dessen Vorhandensein ebenso wenig wie die Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes den Richter von der Prüfung der oben dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte entbindet. Außerdem stellt das Vertragshilfeverfahren wie der Vollstreckungsschutz mehr auf die konkrete Sachlage ab, während die Prüfung der Rechtslage unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben allgemeiner Natur und von allgemeinem Interesse ist. Gerade bei Forderungen von Unterlieferanten aus Kriegslieferverträgen liegen aber ganz besondere Umstände vor, die sich schon auf die materiellrechtliche Lage auswirken und denen in dem formellen Vertragshilfeverfahren nicht Rechnung getragen werden kann und soll.

Der Richter hat eine weitere Möglichkeit einer Regelung, die den beiderseitigen Interessen gerecht wird, indem er von einer Entscheidung überhaupt Abstand nimmt und das Verfahren gemäss § 148 ZPO. aussetzt, sei es auf bestimmte Zeit mit dem Vorbehalt der Verlängerung, sei es von vornherein bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Wenn auch die Bestimmung des § 148 ZPO. nicht unmittelbar anwendbar ist, so muß doch ihre analoge Heranziehung geprüft werden. Durch den unglücklichen Kriegsausgang sind so außergewöhnliche und einmalige Verhältnisse geschaffen worden, daß mit einer unmittelbaren Anwendung der überkommenen auf normale Zeiten abgestellten Rechtssätze eine allen Umständen gerecht werdende Entscheidung in den meisten Fällen nicht gefunden werden kann. Es ist vielmehr die Pflicht des Richters nach den Grundgedanken des Rechts die für die gegebenen Umstände angemessenen Entscheidungen zu finden. Es steht nun fest, daß hinsichtlich der eingefrorenen Forderungen der Industrie gegen das Reich eines Tages eine gesetzliche Regelung gefunden werden muss. Im Hinblick hierauf ist es die die Aufgabe des Richters, die Vorwegnahme von Entscheidungen, die von dieser Regelung abhängen, zu verhindern. Es ist ganz

Klar, daß Firmen, deren Forderungen gegen das Reich eines Tages ganz oder teilweise ausfallen, diese Auswirkungen einer allgemeinen Notlage nicht allein tragen können, sondern daß gleichzeitig von einer solchen Regelung auch die Verbindlichkeiten der notleidenden Firmen erfaßt sein müssen. Der formale Standpunkt, daß die Verbindlichkeit einer Firma von ihrer Zahlungsfähigkeit nicht berührt werden kann, läßt sich auf diese außergewöhnlichen Tatbestände nicht anwenden. Es läßt sich vielmehr ein innerer wirtschaftlicher und auch rechtlicher Zusammenhang zwischen den eingefrorenen Außenständen dieser Firmen und ihren Schulden nicht leugnen. Diesen Erkenntnissen haben zahlreiche deutsche Gerichte auch bereits Rechnung getragen. Es kann auch nicht darauf abgestellt werden, daß diejenige Behörde, die über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich einmal entscheiden wird, weniger administrativer als legislativer Natur sein wird. Der Gesetzgeber hat eben bei dem Erlass des § 148 ZPO. in der maßgebenden Fassung nur an den Fall gedacht, wenn eine Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung über das abhängige Rechtsverhältnis befaßt sei. Nach dem Grundgedanken dieser Bestimmung muß aber dasselbe gelten, wenn der Gesetzgeber sich damit zu befassen hat.

In der mündlichen Verhandlung werden die folgenden Anträge verlesen:

1. Die Klage wird als unbegründet kostenpflichtig abgewiesen.

2. Fürsorglich: Der Rechtsstreit wird gemäss § 148 ZPO. ausgesetzt bis über das Schicksal der Forderungen gegen das Reich von der hierfür zuständigen Behörde entschieden ist, notfalls für zunächst drei Monate unter Vorbehalt der Prüfung einer weiteren Verlängerung dieser Frist.

3. Ganz fürsorglich: Es wird der Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Verteiler:

1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akten

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

4. Juli 1947.

Dr.Ha./S.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benzstr. 5

Betr.: Richard C l e m e n s , Hamburg.

In Abwesenheit meines z.Zt. in Urlaub befindlichen Sozius, Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o , teile ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 2.7.47 mit, daß zwischenzeitlich eine Stellungnahme der Rechtsanwälte in Hamburg zu unserem Vergleichsangebot vom 29.4.47 nicht erfolgt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herrn
Dr. Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

3. Juli 1947

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | (17a) MANNHEIM Carl-Benz-Straße 5 |
|---|---|---|---|---|
| | | | F.Br/N. | 2.Juli 1947 |

Betreff:
Richard Clemens, Hamburg

Da am 17.ds.Mts. in obiger Sache vor dem Amtsgericht Mannheim Termin zur mündlichen Verhandlung ansteht, interessiert uns, ob die gegnerischen Rechtsanwälte in Hamburg zu Ihrem Vergleichsangebot vom 29.4.47 inzwischen Stellung genommen haben.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

U 6101 12618 4.47. 5000

# MWM

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herrn
Dr.Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

4. Juni 1947

MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | F.Br/N. | 2.Juni 1947 |

Betreff:
Richard Clemens, Hamburg

Wir schliessen aus dem Schreiben der Mannheimer Gegenanwälte an das Landgericht Mannheim nicht unbedingt, dass Ihr letztes Schreiben vom 29.4.47 an die Hamburger Gegenanwälte übergangen wurde. Der amtsgerichtliche Beschluss, aufgrund dessen die streitige Sache an das Landgericht Mannheim verwiesen wurde, datiert bereits vom März und lediglich darauf haben sich die Mannheimer Anwälte mit der Bitte um Terminbestimmung berufen.

Wie wir uns im übrigen zum Vertragshilfeantrag stellen, wissen Sie aus unserem Schreiben vom 28.4.47 an Sie. Kommt es wirklich zur Durchführung der Klage vor dem Landgericht Mannheim, dann wäre, wenn das Gericht dem Gläubiger die volle Forderung zuerkennen sollte, was im Verhandlungstermin sich ja erkennen lassen wird, letztendiglich Zahlung anzubieten, um dadurch ein uns ungünstiges Urteil zu vermeiden. Vorerst bleibt aber abzuwarten, ob Ihr Vergleichsvorschlag vom 29.4.47 nicht doch noch aufgegriffen wird.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

U 6101 12618 4.47. 5000

3.Juni 1947 .

ab 3/6.

Dr.O./M.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m .
Carl Benzstr.5.

Betrifft :Klage Richard C l e m e n s,Hamburg .

In obiger Klagesache ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Mannheim auf

Donnerstag, den 17.Juli 1947, vorm. 11 Uhr

bestimmt .

Ich habe auf die Klageschrift vom 1.März 1947 bis jetzt noch nicht erwidert, weil ich erst Ihre endgültige Entscheidung wissen wollte . Es muss ja damit gerechnet werden, dass Sie antragsgemäss verurteilt werden, falls nicht vorher Vertragshilfeantrag gestellt wird. Die Vergleichsverhandlungen scheinen mir im Sande verlaufen zu sein und ich halte es auch nicht für zweckmässig, nochmals wegen dieser Frage an die Gegenseite heranzutreten . Offensichtlich hält die Gegenseite ihre Position für sehr stark und rechnet mit einer hundertprozentigen Verurteilung Ihrer Firma, sodass sie es nicht nötig hat, sich auf einen 75%-igen Vergleich einzulassen .

Ich bitte um Ihre baldige Stellungnahme .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

( Dr.Otto )
Rechtsanwalt

Landgericht Mannheim.
Geschäftsstelle

O 62/47

Mannheim, den 22. Mai 1947

2. Juni 1947

In Sachen

Firma Richard C l e m e n s, Hamburg 11, Mönkedamm 5-6, Kläg.,

gegen

Fa. Motorenwerke Mannheim A.G. vorm. Benz, Abt. Stat. Motorenbau, Mannheim, Carl Benzstr. 5

wegen Forderung.

## Ladung.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf:

Donnerstag, den 17. Juli 1947, vorm. 11 Uhr.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. [redacted]tto,
H e i d e l b e r g.

Landgericht Mannheim

Hünzbuger,
Justizobersekretär

27. Mai 1947

Dr.O./U.
- 478 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl Benzstr.5

Betr.: Richard C l e m e n s, Hamburg.

In obiger Sache hat der Gegenanwalt, wie in der Anlage, an das Landgericht geschrieben. Sie wollen daraus ersehen, daß die Gegenseite offensichtlich nicht vergleichsbereit ist, sondern den Rechtsstreit durchfechten wird, sofern nicht rechtzeitig Vertragshilfeantrag gestellt wird.

Wir bitten um Ihre baldige Stellungnahme.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Geller
Dr. Zuff
Dr. Schilling
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr. 3902

Beglaubigte Abschrift!

An das
Landgericht
Mannheim

16.5.47
S/Ru

27. Mai 1947

Az.: O 62/47
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Clemens ./. Motorenwerke Mannheim

Obige Sache ist durch amtsgerichtlichen Beschluss vom März ds. Js. an das Landgericht Mannheim verwiesen. Wir wären für baldige Terminsbestimmung dankbar.

gez. Dr. Schilling
Rechtsanwalt

Zur Beglaubigung:
Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller, Dr. Zuff
Dr. Schilling
durch:
Rechtsanwalt

4 V. 16/47

1 VI . 47

29. April 1947

Dr.O./ Va.
- 478 -

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Walter Magnus
Emil von Sauer
Ulrich Zinkeisen

(24) H a m b u r g 1
Mönckebergstrasse 19
(Hanse-Haus C)

Betr.: Klage Richard C l e m e n s ./. M o t o r e n - W e r k e
Mannheim

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 14. April 1947 in obiger Angelegenheit, in dem Sie den von uns namens unserer Mandantin unterbreiteten Vergleichsvorschlag mit der Begründung ablehnen, da es sich bei den gelieferten Waren um solche handele, die noch heute im Betriebe meiner Partei benutzt werden, ihr also dauernd zugute kommen. Wir dürfen uns gestatten darauf hinzuweisen, dass Sie offenbar bei Ihrer Stellungnahme von falschen Voraussetzungen ausgehen, denn es handelt sich ja gerade um solche Lieferungen die meiner Mandantin nie zugegangen sind, weil sie auf dem Transport verlorengegangen sind. Wir dürfen Sie deshalb bitten, mit Ihrer Mandantin die Frage zu erörtern ob bei dieser neuen Sachlage sich nicht doch ein Vergleich auf der angebotenen Basis ermöglichen lässt. Gerade auf diesen Fall, dass der Besteller nie in den Besitz gelangt ist, haben ja auch die Ihnen abschriftlich übersandten Urteile zum Gegenstand genommen, die wir durchaus nicht als überholt ansehen können. Ferner ist aber noch zu berücksichtigen, dass der Schuldner eines notleidend gewordenen Liefervertrages die Möglichkeit hat, von dem Verfahren gemäss der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl I Seite 671), die durch § 6 Abs.1a des Vertragshilfsgesetzes der U S-Zone ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, Gebrauch zu machen. Gemäss § 2 der an-

gezogenen Verordnung kann der Richter, um einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, den Liefervertrag aufheben oder ändern, oder andere geeignete rechtsgestaltende Massnahmen treffen. Hierbei liegt es besonders nahe, dass der Richter in den Fällen wie den vorliegenden eine Teilung des Schadens in der Form der Herabsetzung des Kaufpreises um 50% vornimmt, eine Regelung, die unsererseits als Inhalt einer gütlichen Vereinbarung vorgeschlagen wird. Es dürfte aber doch vernünftig sein, wenn beide Parteien sich freiwillig auf der Basis einigen, die ja doch aller Voraussicht nach durch rechtliche Vertragsgestaltung herbeigeführt werden wird.

Um nicht unnütz Zeit zu verlieren, haben wir uns gestattet, uns direkt an Sie zu wenden. Einem Durchschlag dieses Schreibens geht Ihren Heidelberger Korrespondenzanwälten zu.

Mit kollegialer Begrüssung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

29. April 1947

Dr.O./ Va.
-478 -

An die

H erren Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geiler
Dr. Z utt, Schilling

H e i d e l b e r g
Riedstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen C l e m e n s gegen M o t o r e n - W e r k e, Mannheim, haben wir den Schriftwechsel mit den Hamburger Kollegen Magnus, von Sauer und Zinkeisen zwecks Anbahnung eines Vergleichs bereits aufgenommen, ehe wir von Ihrer Bestellung als Korrespondenzanwälte wussten. Wir gestatten uns deshalb und um keine Zeit zu verlieren, den Hamburger Kollegen auf deren Schreiben vom 14. April 1947 direkt zu antworten und Ihnen einen Durchschlag zur gefl. Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit kollegialer Begrüssung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

29. April 1947

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
# VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

MWM PATENT BENZ MOTOREN

FERNSPRECHER: Nr. 54121
DRAHTANSCHRIFT: Alterbenz Mannheim
CODES: Mosse-Code, Lieber's 2nd Edition, Carlowitz, A B C 5th & 6th Edition
BANKVERBINDUNGEN:
Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875,
Deutsche Bank, Fil. Mannheim Konto Nr. 30290,
Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236
POSTSCHECK-KONTO: Ludwigshafen Nr. 2466
FRACHTSENDUNGEN: Mannheim-Neckarstadt
POSTFACH: 346

MANNHEIM, CARL BENZ-STRASSE 5

Herrn

Dr.Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Im Antwortschreiben bitte angeben) | |
|---|---|---|---|
| Dr.O/Va. 478 | 22.4.47 | F.Br/N. | 28.April 1947 |

Betreff:

Richard Clemens, Hamburg

Was die gegnerischen Anwälte aus Hamburg unterm 14.4.47 an Sie schreiben bedarf der Berichtigung insoweit diese behaupten, dass es sich bei den gelieferten Waren um solche handle, die noch heute in unserem Betrieb benützt würden und uns daher dauernd zugute kämen. Die infragestehende Sendung ist indessen, wie Sie wissen und was auch die gegnerischen Anwälte wissen müssen, niemals in unseren Besitz gelangt und sie kann uns aus dem Grunde auch nicht zugute gekommen sein. Der Streit ist letztendiglich überhaupt nur deshalb entstanden, weil wir uns nicht ohne weiteres dazu verstehen konnten, eine auf dem Transport verloren gegangene Lieferung zum vollen Rechnungswert zu bezahlen. Schliesslich handelt es sich für uns dabei um eine Frage von erheblicher Bedeutung, nachdem gegen uns Ansprüche erhoben werden in Höhe von RM 450.000,-- für gleichfalls auf dem Tramsport in Verlust geratene Sendungen. Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit Fälle dieser Art in der Weise zu bereinigen, dass der Lieferer auf einen Teil seiner Forderung freiwillig verzichtet hat und wir haben auch für vorliegenden Fall angenommen, dass eine ähnliche Verständigung mit der Gläubigerfirma möglich wird.

Wir möchten Sie nun hiermit bitten nochmals einen Einigungsversuch zu machen auf Basis einer Sofortzahlung von 75 % unter Übernahme der bisher entstandenen Kosten durch uns. Wir sind der Ansicht, dass dieser Versuch nochmals gemacht werden sollte, nachdem die Hamburger Anwälte derzeit der irrigen Auffassung sind, wir hätten die Lieferung ihrer Mandantin erhalten, und weil es nicht seine Richtigkeit hat, wenn diese vorgeben, sich um eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit besonders bemüht zu haben. Uns ist von derartigen Bemühungen jedenfalls nichts bekannt. Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir unseren heutigen Vergleichsvorschlag der Gegenpartei von hier aus telegrafisch unterbreiten, dann bitten wir der Eile halber um Ihren freundlichen Anruf.

Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen aus Anlass des vorliegenden Streitfalles kommt nicht in Frage; letzten Endes bieten wir volle Zahlung an, wenn auch unser neuer Vergleichsvorschlag auf Ablehnung stösst.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

U 6061 (D VII - 31741) O/0658

(V.F. 1.5.47)

22. April 1947

ab 23/4.

Dr.C./ Vr.
- 479 -

Firma

Motoren- erke Mannheim A.G.

M a n n h e i m

Carl Benzstr. 5

Betr.: Richard C l e m e n s ,Hamburg.

Auf unser Vergleichsangebot vom 28. März 1947 erwidern uns die gegnerischen Rechtsanwälte der Firma Clemens unter dem 14. April 1947 wie in der Anlage.

Der Einwand der Gegner, dass die von mir angezogenen Entscheidungen überholt seien, ist nicht von der Hand zu weisen, da eben nunmehr die Möglichkeit des Vertragshilfeverfahrens besteht.

Ich habe bisher auf Ihre ausdrückliche Weisung hin von einer Bezugnahme auf das Vertragshilfsverfahren abgesehen, obwohl dies noch das einzige, zugkräftige Argument zur Herbeiführung eines Vergleichs darstellt. In dem vorliegenden Rechtsstreit wird nunmehr eine klare Entscheidung Ihrerseits über die Frage: volle Zahlung oder Vertragshilfe, unvermeidlich. Ich glaube auch kaum, dass Sie in diesem einzelnen Falle vor die Alternative gestellt werden. Nach unseren Erfahrungen in anderen Prozessen ähnlicher Art, lassen sich die Gläubiger neuerdings auf keinerlei hinhaltende Behandlung Ihrer Forderungen mehr ein und verlangen eine klare Entscheidung des Schuldners. Es wird also auch für Ihre Firma nicht bei diesem Einzelfalle verbleiben.

Ihrer baldigen Stellungnahme entgegensehend, begrüssen wir Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

22. April 1947

Dr.O./Tr.
- 472 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim A.G.
M a n n h e i m
Carl-Benzstr. 5

Betr.: Richard C l e m e n s ,Hamburg.

Auf unser Vergleichsangebot vom 28. März 1947 erwidern uns die gegnerischen Rechtsanwälte der Firma Clemens unter dem 14. April 1947 wie in der Anlage.

Der Einwand der Gegner, dass diese mit angebotenen Entscheidungen überholt seien, ist nicht von der Hand zu weisen, da eben nunmehr die Möglichkeit des Vergleichsverfahrens besteht.

Ich habe bisher auf Ihrerseits erfolgte Bedenken hin von einer Bezugnahme auf das Vergleichsverfahren abgesehen, obwohl dies noch das einzige, zugkräftige Argument zur Herbeiführung eines Vergleichs darstellt. In dem vorliegenden Rechtsstreit wird nunmehr eine klare Entscheidung Ihrerseits über die Frage: volle Zahlung oder Vergleichshilfe, unvermeidlich. Ich glaube auch kaum, dass sie in diesem einzelnen Falle vor die Alternative gestellt werden. Nach unseren Erfahrungen in anderen ähnlicher Art, lassen sich die Gläubiger neuerdings auf keinerlei hinhaltende Behandlung Ihrer Forderungen mehr ein und verlangen eine klare Entscheidung des Schuldners. Es wird sich auch für Ihre Firma nicht bei diesem Einzelfalle verleihen.

Ihrer baldigen Stellungnahme entgegensehend, begrüssen wir Sie,

mit vorzüglicher Hochachtung

**Dr. Walter Magnus**
**Dr. Emil von Sauer**
**Dr. Ulrich Zinkeisen**
RECHTSANWÄLTE

Fernsprecher: Sammelnummer ~~33 66 58~~ XXX 32 63 69
32 52 54

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 11613
unter Dres. Magnus & v. Sauer

(24) HAMBURG 1, den Mönckebergstraße 19 (Hanse-Haus C)

14. April 1947

Dr M/B 18. April 1947

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G. C. Otto

Nr. 44 828

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4.

Betr.: Richard Clemens ./. Motoren-Werke Mannheim.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Zuschrift vom 27. März nebst Beilagen ging mir erst am 9. April zu.

Ich bedaure, Ihren Vorschlag ablehnen zu müssen, weil die Sach- und Rechtslage in meinen Augen vollständig geklärt ist und die mir vorgelegten Entscheidungen als überholt anzusehen sind. Im übrigen handelt es sich bei den gelieferten Waren um solche, die noch heute im Betriebe Ihrer Partei benutzt werden, ihr also dauernd zu Gute kommen. Ich habe mir schon vor Anstrengung der Klage alle Mühe gegeben, um die Sache aussergerichtlich zu erledigen, habe aber leider bei Ihrer Klientin keine Gegenliebe gefunden. Wenn also nicht nunmehr zwecks Vermeidung weiterer Kosten prompte Zahlung erfolgt, so muss der Rechtsstreit durchgeführt werden.

Inzwischen werden Sie wohl erfahren haben, dass meine Korrespondenzanwälte die Herren Prof. Dr. Geiler, Dr. Zutt & Dr. Schilling sind.

Dr.M/B.

Ihr ergebener

Vorherige Ansage von Besuchen erbeten; ohne solche am sichersten von 15 bis 17 Uhr zu sprechen, außer Sonnabends.
Sonnabends Büroschluß 14 Uhr.

W.V.134.

1.5.47 /

U

ad 21.3. Bü

28. März 1947.

Dr.O./S.

Firma
Motoren-Werke Mannheim AG.

M a n n h e i m
Carl Benzstr. 5

Betr.: Richard C l e m e n s , Hamburg.

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 19.3.47 in obiger Sache, auf das wir an die Rechtsanwälte Doktores M a g n u s , S a u e r und Z i n k e i s e n nach Hamburg geschrieben haben. Abschrift dieses Schreibens ist Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 27.3.47 in der Sache S c h m e r b e c k zugegangen.

Heute erhalten wir nun die abschriftlich anliegende Klage der Rechtsanwälte Prof. Dr. G e i l e r , Dr. Z u t t und S c h i l l i n g , die nunmehr von der Gegenseite bestellt worden sind. Ich habe daraufhin mich mit Herrn Rechtsanwalt Schilling in Verbindung gesetzt und ihn auf das Vergleichsangebot hingewiesen, das wir dem Hamburger Prozeßbevollmächtigten in Unkenntnis seiner Bestellung unterbreitet haben. Ich nehme an, daß wir nunmehr von Herrn RA Schilling die Antwort auf unseren Vorschlag erhalten werden.

Wir sehen deshalb zunächst von einer Beantwortung der Klageschrift ab, zumal noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

Rechtsanwalt.

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt, Schilling
Rechtsanwälte
Mannheim, L 5, 1 — Heidelberg, Riedstr. 4
Fernsprecher:
Mannheim 43842 -- Heidelberg 3902

28. Mär

An das
Amtsgericht
Mannheim

1. März 1947

S /Ru

In Sachen
Firma Richard Clemens, Hamburg 11, Mönkedamm 5-6
gegen
Firma Motorenwerke Mannheim A.G.vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau, Mannheim, Carl-Benz-Str. 5

zeigen wir an, dass wir die Klägerin vertreten. Vollmacht bringen wir nach.
Nachdem die Schuldnerin gegen den dortigen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat, b e a n t r a g e n wir gem. § 697 ZPO Verweisung an das Landgericht, Kammer für Handelssachen.

Das Landgericht bitten wir in dieser Sache Termin zu bestimmen.
Wir stellen folgende A n t r ä g e :

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin RM 9985.7o nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 1. 1. 45 zu bezahlen.

2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Zur B e g r ü n d u n g tragen wir vor:

Die Beklagte bestellte bei der Klägerin am 26. 8. 43 zwei Elektrokarren. Die Klägerin bestätigte den Auftrag und stellte darüber Rechnung am 28. 11. 44 aus. Auftragsbestätigung und Rechnung sind bereits mit dem Zahlungsbefehlsantrag der Rechtsanwälte Dres. Magnus, v. Bauer u. Zinkeisen in Hamburg vorgelegt worden. Ausweislich des Frachtbriefdoppels, das der Beklagten zu treuen Händen überlassen wurde, ist die Sendung am 18. 11. 44 vondem Lieferwerk der Klägerin, der Firma Bleichert Transportanlagen G.m.b.H., Leipzig N 22, von dem Bahnhof Leipzig-Eutritzsch an die Anschrift der Beklagten nach Bahnhof Mannheim-Lampertheim aufgegeben worden.

./.

Die Beklagte verweigert die Zahlung der gekauften Ware mit der Behauptung, die Ware sei nicht bei ihr eingegangen. Diese Behauptung ist unerheblich, da die Ware gem. § 447 BGB auf Gefahr der Beklagten, als Käuferin, gereist ist.

Alle Mahnungen der Klägerin sind vergeblich geblieben, sodas die Erhebung der Klage notwendig ist.

Da sofortige Zahlung vereinbart war, ist der Zinsanspruch von 1. 1. 45 an berechtigt.

Rechtsanwälte
Prof. Dr. Geller, Dr. Zeh
Kurzell

Rechtsanwalt

27. März 1947

ab 27/3

Dr.O./U.
- 178 -

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Magnus, Sauer u. Zinkeisen

H a m b u r g 1

Mönckebergstr. 19[I]
(Hanse-Haus C)

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Wir vertreten die Motoren-Werke Mannheim in dem Rechtsstreit gegen die von Ihnen vertretene Firma Clemens in Hamburg. Da uns die Persönlichkeit Ihres Mannheimer Korrespondenzanwalts nicht bekannt ist, gestatten wir uns, Ihnen direkt zu schreiben.

Unsere Mandantin wäre, um einen Rechtsstreit zu vermeiden, bereit, den durch den Untergang der Sendungen Ihrer Mandantin entstandenen Schaden mit Ihrer Partei zu teilen, wenn damit eine endgültige Regelung der Angelegenheit herbeigeführt werden kann. Ich bitte Sie deshalb, diesen Vergleichsvorschlag Ihrer Mandantin unterbreiten zu wollen.

Für den Fall, daß ein Vergleich nicht zustande kommt, behalten wir uns vor, Klagabweisung zu beantragen, da unserer Mandantin eine Zahlung der gesamten Lieferantenforderungen für auf dem Transport in Verlust geratene Sendungen in Höhe von RM 450.000.— nicht zugemutet werden kann. Wir übersenden Ihnen in der Anlage abschriftlich zwei Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen ~~eine~~ solche Klagen wie die vorliegende, als zur Zeit unbegründet abgewiesen worden sind.

Mit kollegialer Begrüßung!

2 Anl.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

**MWM**

**MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU**

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

24. März 1947

| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Nachricht vom | Unsere Zeichen | (17a) MANNHEIM Carl-Benz-Straße 5 |
|---|---|---|---|---|
| Dr.O/U.-178- | 14.3.47 | | F.Br/N. | 19.März 1947 |

Betreff:
Richard Clemens, Hamburg

Ihre Mitteilungen nahmen wir zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass Sie der Klägerin das von uns ins Auge gefasste Vergleichsanerbieten unterbreiten. Mit dem Hinweis auf die Vertragshilfe bitten wir indessen nicht zu operieren. Sie können das eine tun, nämlich vortragen, dass wir uns allein für unseren Fall Lieferantenforderungen für auf dem Transport in Verlust geratene Sendungen gegenüber sehen von über RM 450.000,--, von denen wir angesichts der unerhörten Häufung der Transportverluste gegen Kriegsende nicht annehmen, dass sie uns in ihrer Gesamtheit als Besteller einseitig zur Last gelegt werden können.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

ppa. Rein - Keller

U 6101 11. 46. 10000 (D VI

Postanschrift: MWM Mannheim Postfach Nr. 346 - Drahtanschrift: Alterbenz Mannheim - Fernsprecher: Sammel-Nr. 54121 - R. B.-Nr. 0/0667/0004
Banken: Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875 - Deutsche Bank, Filiale Mannheim Konto Nr. 30290 - Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236
Postscheckkonten: Karlsruhe 75204, Ludwigshafen Nr. 2466 - Frachtsendungen u. Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt - Eilstückgut u. Expreßgut: Mannheim Hptbt.

W.v. 273.

14.März 1947

mb 14/3

Dr.O./U.
- 178 -

Firma
Motoren-Werke Mannheim AG.
M a n n h e i m
Carl Benz-Str.5

Betrifft: Richard C l e m e n s in Hamburg.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 11. März 1947. In dem heutigen Termin des obigen Rechtsstreits erschien für den Kläger niemand. Dieser hatte schriftlich Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Mannheim zuständigkeitshalber beantragt, da der Streitwert über RM 2.000.-- liegt und infolgedessen die Zuständigkeit des Amtsgerichts überschreitet.

Das Gericht hat diesem Antrage entsprechend, einen Verweisungsbeschluss erlassen.

Voraussichtlich wird also noch einige Zeit vergehen, bis die Sache zu erneuter Verhandlung kommt. Die Zwischenzeit könnte man dazu ausnützen, Vergleichsverhandlungen anzubahnen. Ich denke daran, an den Prozessbevollmächtigten der Firma Clemens in Hamburg zu schreiben und ihm den von Ihnen ins Auge gefaßten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Hierbei möchte ich auf die Möglichkeit des Vertragshilfeverfahrens hinweisen, um den Gegner vergleichsbereit zu machen.

Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt.

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
# VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

14. März 1947

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

**MWM PATENT BENZ MOTOREN**

FERNSPRECHER: Nr. 54121
DRAHTANSCHRIFT: Alterbenz Mannheim
CODES: Mosse-Code, Lieber's 2nd Edition, Carlowitz, A B C 5th & 6th Edition
BANKVERBINDUNGEN:
Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875,
Deutsche Bank, Fil. Mannheim Konto Nr. 30290,
Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236
POSTSCHECK-KONTO: Ludwigshafen Nr. 2466
FRACHTSENDUNGEN: Mannheim-Neckarstadt
POSTFACH: 346

MANNHEIM, CARL BENZ-STRASSE 5

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Im Antwortschreiben bitte angeben) | |
|---|---|---|---|
| Dr.O/M.-178- | 5.3.47 | F.Br/N. | 11. März 1947 |

**Betreff:**
Richard Clemens in Hamburg

Wir haben uns Ihre Ausführungen mit Schreiben vom 5.3.47 bemerkt.

Nachdem Sie es nicht für unbedingt sicher halten, dass eine mögliche Vertragshilfe auf den hier vorliegenden speziellen Liefervertrag beschränkt bleibt, so möchten wir nicht, dass Sie für diese Klage auf Vertragshilfe plädieren, sondern lediglich versuchen dem Gegner aus dem Grunde etwas abzuhandeln, dass die von ihm an uns verschickten Waren auf dem Transport verloren gingen und nicht in unseren Besitz gelangten. Wenn sich der Prozessgegner diesbezüglich zu keinem Zugeständniss bequemt, dann bliebe vielleicht noch die Möglichkeit die Forderung anzuerkennen und Zahlung anzubieten unter der Bedingung, dass der Kläger sich einer evtl. späteren behördlichen Anordnung unterzieht, die den Käufer für auf dem Transport verlustig gegangene Sendungen besser stellt als dies derzeit noch der Fall ist.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

U 6061 (D VII – 31741) O/0658

Amtsgericht Mannheim
-Zivilabteilung-

Mannheim, den 3. März 1947
8. März

Aktenzeichen:
I C 105/47

In Sachen

Fa. Clemens gegen Motoren-Werke vorm. Benz

wegen Forderung.

Als Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind bestellt: Rechtsanwälte Dres. Magnus, v. Sauer u. Zinkeisen in Hamburg 1, Möncheberg str. 19 I.

gez.: Dr. Selb
Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte.
Brüllig

bekl. Vertr.

Amtsgericht Mannheim

WV 203.

Vermerk

5. März 1947

Dr. O./M.
-178-

Firma
Motoren-Werke Mannheim AG
M a n n h e i m
Carl Benz Str. 5

Betr: Richard Clemens in Hamburg.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 25.2.47 in obiger Angelegenheit.

Nach nochmaliger Prüfung des Vertragshilfegesetzes halte ich meine im Schreiben vom 22.2.47 gemachten Ausführungen nach wie vor für richtig, fühle mich aber verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass ich natürlich eine Garantie dafür, dass das Gericht diese richtige Auslegung befolgt, nicht übernehmen kann. Das neue Vertragshilfegesetz ist gesetzestechnisch sehr schlecht durchgearbeitet, sodass sich zahlreiche Zweifelsfragen ergeben. Abschrift des Gesetzes erhalten Sie in der Anlage. Nach § 6, Abs. 1 des Gesetzes ist auf die drei maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen, mit Ausnahme von § 1, Abs. 1, Bezug genommen. Diese Bestimmungen geben wir Ihnen abschriftlich in der Anlage.

Aus § 2 und aus allen Erläuterungen zu der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen ergibt sich, dass immer nur der einzelne Vertrag abgewickelt werden soll. Dies ist gerade der Sinn dieser Spezialregelung, die insoweit von der allgemeinen Vertragshilfe-Verordnung abweicht. Voraussetzung dieses Verfahrens war nach bisherigem § 1, Abs. 1, der nunmehr aufgehoben und gewissermassen durch § 1 des Vertragshilfegesetzes ersetzt ist, ~~der~~ nicht Nachweis der wirtschaftlichen Notlage des Schuldners. Nun müssen also die Voraussetzungen des § 1 des Vertragshilfegesetzes nachgewiesen werden. Es ist infolgedessen sehr wohl möglich, dass zum Zwecke dieser Prüfung der Richter auch Fragen über den wirtschaftlichen Status des Unternehmens

stellt und sich womöglich eine Bilanz vorlegen lässt. Ob sich die Ermittlungen des Richters bei der Abwicklung von Lieferverträgen in engerem Rahmen halten als bei dem normalen Vertragshilfeverfahren, wird sich erst in der Praxis zeigen. Das Vertragshilfegesetz der amerikanischen Zone verweist in § 10 auf den 3. und 4. Abschnitt der Vertragshilfeverordnung, mithin auch auf deren § 13, in dem verlangt wird, dass der Schuldner seine Vermögensverhältnisse offenbaren, insbesondere eine geordnete Vermögensübersicht und ein genaues Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner vorlegen muss. Dieser § 13 war in der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen nicht enthalten, , woraus sich im Schrifttum der einhellige Schluss ergab, dass bei der Spezialregelung die Ermittlungen des Vertragshilfe-Richters sich nicht auf diese Verhältnisse erstrecken. Nunmehr ist aber die Abwicklung von Lieferverträgen in das grosse System des Vertragshilfegesetzes eingebaut und es kann die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, dass der Richter hieraus den Schluss zieht, dass die in § 10 des Vertragshilfegesetzes angezogenen Bestimmungen auch für die in § 6 geregelte Abwicklung von Lieferverträgen gelten soll. Diese Folgerung würde ich zwar nicht für richtig halten, weil sie dem Sinn der Abwicklung in Bezug auf Lieferverträge widersprechen würde. Ich kann aber nicht mit Sicherheit voraussagen, ob ich mit meiner Meinung beim Vertragshilfe-Richter durchdringen werde. Aus diesem Grunde halte ich es für erforderlich, Sie auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen. Ich werde selbstverständlich versuchen, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs zu beenden.

Die obigen Gesichtspunkte dürfen aber für Ihre Stellungnahme insofern nicht entscheidend sein, als Sie ja praktisch vor die Alternative gestellt werden, entweder den eingeklagten Betrag in vollem Umfange zu bezahlen oder an das Vertragshilfeverfahren einzutreten. Diese Frage wird nunmehr früher oder später doch an Sie herantreten. Ich bitte Sie deshalb, sich mittlererweile mit diesem Gedanken vertraut machen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr Otto)
Rechtsanwalt

28. Febr. 1947.

Dr.O./S.

An das
Amtsgericht

M a n n h e i m

In Sachen

der Firma Richard Clemens, Hamburg,
Prozeßbevollmächtigter unbekannt,

gegen

Aktenzeichen: I C 105/47

Termin: 14.3.47 10 Uhr

Firma Motoren-Werke Mannheim a.-G.
vorm. Benz,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich, Dr.
Heinz G.C. Otto in Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4

wegen Forderung

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, daß wir die Beklagte vertreten.

Wir bitten um möglichst umgehende Mitteilung, wer zum Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bestellt ist. Gegebenenfalls wird der gegnerische Prozeßbevollmächtigte gebeten, uns zu verständigen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
# VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

**MWM PATENT BENZ MOTOREN**

FERNSPRECHER: Nr. 54121
DRAHTANSCHRIFT: Alterbenz Mannheim
CODES: Mosse-Code, Lieber's 2nd Edition, Carlowitz, A B C 5th & 6th Edition
BANKVERBINDUNGEN:
Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875,
Deutsche Bank, Fil. Mannheim Konto Nr. 30290,
Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236
POSTSCHECK-KONTO: Ludwigshafen Nr. 2466
FRACHTSENDUNGEN: Mannheim-Neckarstadt
POSTFACH: 346

MANNHEIM, CARL BENZ-STRASSE 5

Herrn

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Im Antwortschreiben bitte angeben) | |
|---|---|---|---|
| Dr.O/S. | 22.2.47 | F.Br/N. | 25.Februar 1947 |

Betreff:
Firma Richard Clemens, Hamburg

4/8/9

26. Feb. 1947

Zur Durchführung unseres Auftrags überlassen wir Ihnen inliegend Prozessvollmacht in 2 Ausfertigungen. Ausserdem überlassen wir Ihnen Durchdruck unserer Bestellung vom 25.8.43 an die Klägerin und die Rechnung der Klägerin vom 28.11.44 für die 2 an uns zur Ablieferung gebrachten aber nicht eingetroffenen Elektrokarren im Betrage von RM 9.985,70. Den mit der Klägerin bezw. deren Rechtsbeistand seit Kriegsende geführten Schriftwechsel erhalten Sie gleichzeitig.

Wir bemerkten uns, dass Sie die Klage im Sinne unserer Vergleichsabsicht behandeln und bestätigen Ihnen, dass wir im Falle des Abschlusses eines solchen Vergleichs die Zahlung des von uns anerkannten Teilbetrags sofort nach der Vergleichsausfertigung zahlen. Sofern eine vergleichsweise Erledigung der Klage nicht zu erzielen ist, sind wir damit einverstanden, dass Sie den Vertragshilfe-Antrag nach der uns dargelegten Spezialregelung stellen, wobei wir als sicher annehmen, dass dieser Antrag auf den hier vorliegenden speziellen Fall lokalisiert bleibt, also nicht auf unsere übrigen Verbindlichkeiten ausgedehnt wird.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Anlagen.

Anlage — 4234

22. Febr. 1947.

Dr.C./S.

An die
Motoren-Werke Mannheim A.G.

M a n n h e i m
Carl Benzstr. 5

ab 22. 2.
Si

Betr.: Firma Richard Clemens in Hamburg.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19.2.47 in obiger Angelegenheit und erklären die bereitwillige Annahme des Auftrages. Wir bitten, uns die anliegenden beiden Vollmachtsformulare unterschrieben zurückzugeben.

Ferner wären wir Ihnen dankbar für die rechtzeitige Uebersendung aller Ihrer Unterlagen, die den streitigen Liefervertrag betreffen. Vor allem interessiert uns auch der Schriftwechsel, durch den der Vertrag zustande gekommen ist. Wenn die Ware bereits am 28.11.44 von Leipzig aus an Sie zur Bahn gegeben worden ist, bezweifeln wir allerdings, ob die in der Süddeutschen Juristenzeitung veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig auf Ihren Fall anwendbar ist, denn dort ist die Lieferung am 4. und 5. April 45 zur Bahn gegeben worden und die Besetzung des infrage stehenden Gebietes durch die alliierten Truppen erfolgte wenige Tage später, am 10. und 12. April 45.

Die rechtlichen Möglichkeiten, solche Klagen dilatorisch zu behandeln, die bis etwa vor einem Vierteljahr noch bestanden haben und die auch in zahlreichen Fällen für Ihre Firma in Anspruch genommen werden konnten, sind nunmehr seit Erlaß des Vertragshilfegesetzes für die US-Zone erheblich eingeschränkt worden. In der Regel stellt sich nunmehr der Kläger auf den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten, wenn der Besteller nicht zahlen will, in das Vertragshilfe-Verfahren übergeleitet werden müssen. In einem Fall wie dem vorliegenden kommt hierbei eine Spezialregelung in Betracht, nämlich die Verordnung über die Abwicklung von Liefervertrigen vom 20. 4.40 (RGBl. I S. 671), die durch § 6 (1) a des Vertragshilfegesetzes der US-Zone ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist. Das Vertragshilfe-Verfahren nach dieser Verordnung beschränkt sich immer auf den einzelnen Liefervertrag, und die Gefahr, daß das Vertragshilfe-Verfahren auch auf andere, ja alle Verbindlichkeiten des Schuldners ausgedehnt wird, die sich bei der Beantragung eines allgemeinen Vertragshilfe-Verfahrens ergibt, besteht hier nicht. Selbst wenn Sie also Bedenken hätten, das allgemeine Vertragshilfe-Verfahren für Ihre Firma in Anspruch zu nehmen, so können Sie doch ohne weiteres diese Sonderregelung in Anspruch nehmen, denn hierbei kommt es nicht, wie bei der allgemeinen Vertragshilfe, auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners an, sondern entscheidend ist allein, daß ein Liefervertrag durch die Kriegsauswirkungen notleidend geworden ist, sodaß einem oder beiden Teilen die

Durchführung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Der Richter kann gemäß § 2 der Verordnung, um einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, den Liefervertrag aufheben oder ändern oder andere geeignete rechtsgestaltende Maßnahmen treffen. Nach allgemeiner Ansicht fällt unter die Aenderung auch die Herabsetzung des Kaufpreises, sodaß, falls sich die Gegenseite nicht mit Ihrem Vorschlag einer Teilung des Schadens einverstanden erklären sollte, eine dahingehende Regelung auch auf dem Vertragshilfewege erzwungen werden könnte.

Ich werde versuchen, unter Hinweis auf diese Rechtslage einen Vergleich in dem von Ihnen gewünschten Sinne herbeizuführen. Ich bitte Sie, mir aber noch zu bestätigen, wie Sie im Falle des Abschlusses eines solchen Vergleiches die Zahlung des von Ihnen anerkannten Teilbetrages durchzuführen gedenken (Zeitpunkt, Raten usw.), und ob Sie erforderlichenfalls damit einverstanden wären, daß ich einen Vertragshilfe-Antrag nach der oben dargelegten Spezialregelung stelle.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

# Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater
**Heidelberg**, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen

Richard C l e m e n s , Hamburg

gegen

Motoren-Werke Mannheim A.-G.

wegen

Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Mannheim
~~Heidelberg~~, den 25. Februar 1947

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

(Unterschrift)

HGD. X. 45. 500.

# MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
# VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

MW.M PATENT BENZ MOTOREN

FERNSPRECHER: Nr. 54121
DRAHTANSCHRIFT: Alterbenz Mannheim
CODES: Mosse-Code, Lieber's 2nd Edition, Carlowitz, A B C 5th & 6th Edition
BANKVERBINDUNGEN:
Reichsbank-Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875,
Deutsche Bank, Fil. Mannheim Konto Nr. 30290,
Bad. Kom. Landesbank, Mannheim Konto Nr. 1236
POSTSCHECK-KONTO: Ludwigshafen Nr. 2466
FRACHTSENDUNGEN: Mannheim-Neckarstadt
POSTFACH: 346

MANNHEIM, CARL BENZ-STRASSE 5


Herrn

Rechtsanwalt
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Im Antwortschreiben bitte angeben) | |
|---|---|---|---|
| | | F.Br/N. | 19. Februar 1947 |

22. Feb. 1947

Betreff:
Firma Richard Clemens, Hamburg

Vom Amtsgericht Mannheim erhalten wir eine Ladung in Sachen der Firma Richard Clemens, Hamburg, gegen uns wegen Forderung und zwar auf Freitag, den 14.März 1947, vormittags 10 Uhr, Zimmer 59. Die Ladung trägt das Aktenzeichen: I C 105/47. Wir bitten Sie hiermit, uns in dem Termin zu vertreten und tragen Ihnen zu dem Zweck den streitigen Vorgang wie folgt vor:

Der Klägerin haben wir unterm 26.8.43 zwei Niederhub-Elektrokarren "Eidechse" bestellt zum Preise von RM 5.935,-- je Stück. Die Elektrokarren hat die Klägerin ausweislich ihrer Rechnung vom 28.11.44 unter unserer Anschrift nach dem Empfangsbahnhof Lampertheim auf den Weg gebracht und uns dafür RM 9.985,70 in Rechnung gestellt. Die Sendung ist bei der Güterabfertigung in Lampertheim nicht eingetroffen und bis auf den heutigen Tag nicht aufzufinden gewesen. Verladerfirma war die Firma Bleichert, Transportanlagen G.m.b.H., Leipzig, die die Sendung als Stückgut verfrachtet hat. Duplikatfrachtbrief der Firma Bleichert hat uns zur Einsichtnahme vorgelegen und wir haben uns unter Vorlage desselben bei der Güterabfertigung Lampertheim nach dem Verbleib der Sendung erkundigt mit allerdings negativem Ergebnis. Die Güterabfertigung Lampertheim teilte damals hierher das folgende mit:

> "Anbei geben wir Ihnen den Duplikatfrachtbrief der Firma Bleichert wieder zurück.
> In dieser Angelegenheit können wir vorläufig leider noch nichts unternehmen, da wir z.Zt. noch keine Verbindung mit dem russisch besetzten Teil Deutschlands haben.
> Die Eisenbahn wird eine Aufnahme der Verkehrsbeziehung mit dieser Zone in der Tagespresse veröffentlichen."

Der wiederholten Aufforderung der Klägerin Zahlung zu leisten sind wir nicht nachgekommen mit der Begründung, dass wir uns nicht für verpflichtet hielten den Rechnungsbetrag für eine nicht angekommene Ware zu erlegen. Darauf liess uns die Firma Clemens einen Zahlungsbefehl zustellem ausgefertigt unterm 17.12.46, gegen den wir fristgerecht Einspruch einlegten unterm 19.12.46. Im Verfolg dieses Widerspruchs erhielten wir jetzt die Vorladung zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Soweit der Sachverhalt. Unser Standpunkt ist nun der, dass damals die Transportverhältnisse schon so riskant waren, dass die Lieferfirma die Sendung zumindest hätte versichern müssen; sie hat das aber nicht getan. Ausserdem sind wir der Ansicht, dass, auch wenn wir nach den Bestell-

unterlagen ab Werk gekauft haben, wir das Risiko nicht einseitig aufgebürdet bekommen können, da die Verkehrslage damals bereits so war, dass mit dem Verlust der Sendung gerechnet werden konnte und die Lieferfirma sich vor Versendung mit uns über das Gefahrenmoment hätte verständigen müssen. Nach Lage der Dinge sind wir allenfalls bereit den Schaden mit der Lieferfirma hälftig zu tragen und wir bitten zu versuchen, den Streit auf diese Linie zu bringen. Wir haben ähnliche Fälle schon wiederholt auf dieser Basis vergleichen können und dies etwa nicht auf unseren Vorschlag hin, sondern der Vorschlag kam von der Verkäuferseite.

Im Nachrichtendienst der Industrie- und Handelskammer Mannheim Nr. 3 vom 1.2.47 stand zu lesen, dass das Oberlandesgericht Braunschweig in einer Entscheidung vom 6.August 1946 -veröffentlicht in der Südd.Juristenzeitung 1946, Seite 224/25 - die Frage der Gefahrtragung beim Versendungskauf durch den Käufer verneint, wenn die Waren kurz vor dem Zusammenbruch versandt wurden und nicht mehr in den Besitz des Käufers gelangten. Dieses Urteil beweist, dass der Käuferfirma nicht unter allen Umständen das Risiko des zufälligen Verlustes der Sendung aufzubürden ist, wenn die Verkehrslage für die Beförderung ein zu hohes Wagnis bedeutete.

Wir bitten Sie hiermit um die Freundlichkeit, uns die Annahme des Mandats kurz zu bestätigen. Notwendige Unterlagen bitten wir abzufordern.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

| Bestellt | Geliefert: | Geliefert: |
|---|---|---|
| B 8 29675.- | | |
| 11.12. Z. 1780.- | | |
| 11870.- | | |
| 31 12 44 | | |

Lieferant

Richard Clemens

Hamburg 11

Mönkedamm 5/6

Nr. 93 661 H

Mannheim, 26.8.43.

E Kg/Bö

12196

Lieferzeit: schnellstens. z. H. Glinde Kreis Stormarn b. Hamburg Todt-Stellung

| Datum | Stückz. | Gewicht | Preis |
|---|---|---|---|
| R E | | | |

25 Stück Niederhub-Elektrokarren "Eidechse"

Type EHN 2000 mit Vierradlenkung nach Typenblatt D 883.

Tragkraft: 1750 kg

sonst gemäss Ihren Angebot v. 20. Mai 1943

zum Preise von . . . . . RM. 5 935.-- je Stück

einschl. Schaltschütz für strom- und funkenloses Arbeiten des Fahrschalters, sowie Ladesteckdose mit Stecker, zuzüglich der gesetzlichen Rohstoffzuschläge für Batterie und Reifen

ab Werk, ausschliesslich Verpackung.

Ziel: 30 Tage mit 2 % Skonto oder 3 Monate netto.

Auftragssteuerungs Nr. 622092.

anmld. 3 Stck. -6.12.44

Rest gestrich.

U. H. v. 6.3.45

8. März 1945

lt. H. Henn vorläufig mit 2 Karren anderen Partien Reparatur abwarten

-6.12.44

4.12.44

| Datum | | | | | Schriftwechsel |
|---|---|---|---|---|---|
| Besteller | Lieferant | Vers.-Zus. | Vers.-Anz. | Zahl | Einzelheiten |
| | 1943 | | | | Herr Betrieb Neuanbau |
| | 14.9. | | | | Techn. Fragebogen Bes. wurden |
| | | | | | Dringl. H. |
| | 25.9. | | | | Reklam. Fragebogen H. |
| 26.10. | 1943 | | | | LA. d. B. Berlin Herstellung von Werkst. gesperrt |
| | 25.10.43 | | | | soll mittelbar über Dir. Nürn. H. |
| | 7.12. | | | | mit Verh.-Angaben |
| 13.1.44. | | | | x | an Heeres Waffenamt abgeliefert |
| | 10.1.44 | | | | bestätigt H. Buch. v. Rü. Kdo. u. Bekäuferung |
| | | | | | desgleichen mit and. Fabrikat einverstanden H. |
| | 8.1.44 | | | x | Ein Akt |
| 29. 2. 44. | | | | / | 2. Ausfertigung F. I. gesandt |
| 11. 3. 44 | | | | | Rekl., wochentl. an Heeres Kopie d. 13.1. zugegangen. |
| 20.10.44 | | | | | |
| 6.12.44 | 9.11. | | | | AB über 2 Stck. Ob Freigabe Zuständig f. etwa Erzeugnisse und mit voraussichtl. 2 Stück einverstanden, 3 Heeresamt. |

Bitzer Ulmens Abmtrg

-5. DEZ 1944 Nm.

Erled.

6.12.44

11383

99498

Firma
Motorenwerke Mannheim AG
vorm. Benz
Abt. Stat. Motorenbau
**Mannheim**
Postfach 346

12196 E.- 20.11.1944

E/KE/Hi 93661 II von 26.8.43

16.11.1944

Vosk

Frucht

Kont. B.91-92 = 2 Stück brutto 1720 kg
B.93 = 1 Kiste brutto 10 kg

ottos RM 11.900.--
" 2.970.--
RM 9.910.--
" 10.80
" 12.20
RM 9.932.00
" 15.80
RM 9.976.20
" 7.50
RM 9.985.70

11. Dez. 1944

## Kontrollzettel zu Lieferantenrechnungen

99498

| | | Name | Dat. |
|---|---|---|---|
| An F II | zur Rechnungsnumerierung | | |
| An E | zur Rechnungskontrolle:<br>Mengenprüfung lt. Wareneingangsschein durchgeführt und diesen beigeheftet: | | |
| | Preis u. rechnerische Prüfung durchgeführt: | | |
| | Frachtauslagen RM.: Belastet: | | |
| An F II | zur Verbuchung u. Zahlung angewiesen:<br>Buchungszeichen:<br>Bezahlt per: | | |

Bemerkungen:

J 5249 (D VIII – 292) D/0618

Zahlung sofort bei Erhalt der
Rechnung netto ohne Skonto.

Bibera Werke, Abt.

Erled. -5. DEZ. 1944 Nm.

8.12.44

11383

99498

Firma
Motorenwerke Bamberg AG
vorm. Bing
Abt. stat. Motorenbau
B a m b e r g
Postfach 346

12136 E.-- 28.11.1944

s/Kg/Hi 23661 II vom 26.8.43

16.11.1944

Vogt

Fracht
Kost. B.97-98 = 2 Stück brutto 1720 kg
B.97 = 1 Kiste brutto 10 kg

obige Adresse Lagerbock

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Elektrotaxmeter EZ.2004/K 1<br>Fahrgestell Nr. 26330 und 26331<br>ohne Batterien<br>Bereifung 450 x 37 x 65 und<br>250 x 130 x 140<br>heb-und senkbare Plattform 1400 x 650<br>Umschrauben, Spindelanschalter | 2 | 5990.— | 11.980.— | netto RM 11.980.— |
| für noch zu liefernde Batterien ./. | | | | 2.070.— |
| | | | | RM 9.910.— |
| Reifenmehrpreis ab 11.4.41 auf die<br>verwendeten 4 Stück 250x130x140 | | 9.95 | 39.80 | " 39.80 |
| auf die vorgenommen 4 Stück<br>500 x 37 x 100 | | 10.55 | 42.20 | " 42.20 |
| | | | | RM 9.992.00 |
| Abzeilag auf die verwendeten<br>4 Drahtreifen 460x37x65 | | 3.45 | 13.80 | " 13.80 |
| | | | | RM 9.978.20 |
| Fuhrkostenanteil und Verpackung ab Werk | | | | RM 7.50 |
| | | | | RM 9.985.70 |

Zahlung sofort bei Erhalt der Rechnung rohnetto ohne Skonto.

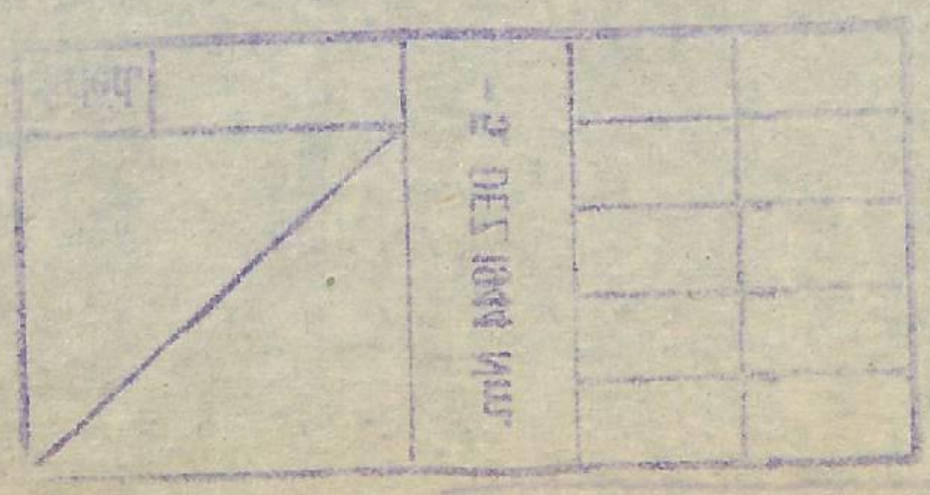

An das
Amtsgericht Mannheim
M a n n h e i m
E 4, 13-14

F

F.Br/N. 19.Dezember 1946

Aktenzeichen: II B 436/46

Gegen den uns antrags der Gläubigerfirma Richard Clemens, Hamburg-11, Mönkedamm 5-6 zugestellten Zahlungsbefehl erheben wir hiermit Widerspruch. Die Sendung, für die die Gläubigerfirma Zahlung fordert, ist hier nicht eingegangen und wir bestreiten aus diesem Grunde die Ordnungsmässigkeit der Forderung.

Hochachtungsvoll
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.G.
VORM. BENZ AKT. GES. MOTORENBAU

**Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

**- Zivilabteilung -**

Mannheim, den 10. II. 1947

# Vorladung

Aktenzeichen:

I C 105/47

In Sachen

der Firma Richard Clemens, Hamburg

gegen

Fa. Motorenwerke Mannheim AG., vorm. Benz

wegen - Forderung -

**Bei allen Zuschriften ist Betreff und vorstehendes Aktenzeichen genau anzugeben.**

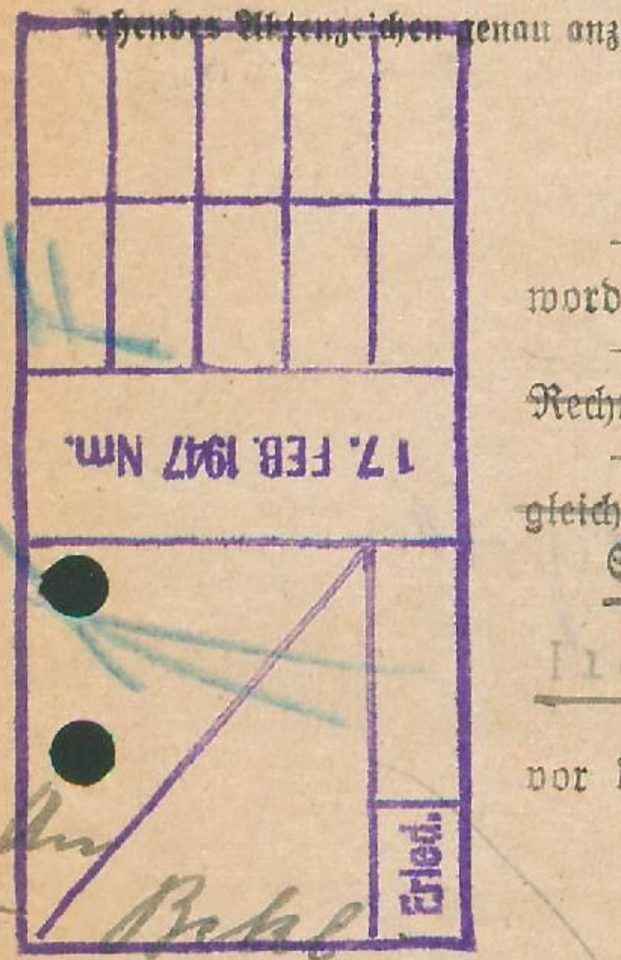


- Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. -

~~- Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. -~~

~~- Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. -~~

**Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf**

Dienstag, den 14. März 1947, vorm. 10 Uhr

vor das **Amtsgericht Mannheim**, E 4, 13-17, (frühere Musikhochschule), 2. Stock,

Zimmer Nr. 59

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben **will, die zur Vorbereitung der** Verhandlung dienen könnten, soll sie dies umgehend dem **Gericht** schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. **An den Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung **des Klägers** vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der **zu beweisenden** Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. **Besteht jedoch die Gegenpartei** aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche **Mitteilung nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

Meyrel

Zugestellt am: .....

**Geschäftsstelle**
des
**Amtsgerichts Mannheim**
E 4, Nr. 13—14
Fernsprecher 53551 u. 53552

**Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde Vereinfachte Zustellung**

Amtsgericht Briefstempel

92

I C 1o5/47

Firma

Motorenwerke Mannheim A.G., vorm.
Benz, Abt. stat. Motorenbau
Mannheim
Karl Benzstr. 5

Nicht eingetroffen [illegible]

**Ausfertigung**

**Zur Beachtung!**

**Nicht grundlos widersprechen!** Grundloser Widerspruch verursacht dem Schuldner unnötige Kosten.
**Will der Schuldner Stundung,** dann wende er sich an den Gläubiger und zeige seinen guten Willen durch eine Teilzahlung.
**Schriftlich erhobener Widerspruch** muß unterschrieben sein.

**A 2**

# Amtsgericht

Mannheim, den 17. 12. 19 46

**Aktenzeichen:**
II B 436/46

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

## Zahlungsbefehl

Auf Antrag des Gläubigers der Firma Richard Clemens
Mönkedamm 5 - 6
Hamburg 11,
vertreten durch Rechtsanwalt e Dres. Magnus, v. Sauer und Zinkeisen, Hamburg 1, Mönckebergstr.
ergeht an Firma Motorenwerke Mannheim A.G. 19
vorm. Benz, Abt. stat. Motorenbau, Mannheim,
Carl- Benzstr. 5

— als Gesamtschuldner — die Aufforderung, binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von — drei Tagen — bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des unten näher bezeichneten Anspruchs sowie wegen der **nebenberechneten Kosten** des Verfahrens zu befriedigen, oder, wenn Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch — hat —, bei dem obenbezeichneten Gericht Widerspruch zu erheben.

Nach der Behauptung des Gläubigers ist — sein obenbezeichneter Wohnort als — Gerichtsstand — die Zuständigkeit des Amtsgerichts hier — vereinbart.

**Etwaige Erklärungen auf den Zahlungsbefehl sind in zweifacher Fertigung einzureichen.**

**Kosten:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Gerichtsgebühr § 31[1] GKG. . . | 65 | RM — Rpf |
| 2. Rechtsanwaltsgebühr (§38[1] RAGO.) oder Geb. des Vertr. d. Gl. | 205 | „ — „ |
| 3. Umsatzsteuerersatz . | 6 | „ 15 „ |
| 4. Porto d. Vertr. d. Gläubig. . . . | 1 | „ 90 „ |
| zus. | 278 | RM 05 Rpf |

**Bezeichnung des erhobenen Anspruchs:**

1. **Betrag der (Haupt-)Forderung:** 9985.- RM 70 Rpf

in Worten: neuntausendneunachtzigfünf Reichsmark 70 Rpf

2. **Zinsen:** 5 v. H. — über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz — seit dem — Tage der Zustellung dieses Befehls — 1.1.1945

— aus dem Betrag zu Nr. 1 —

— Soweit die berechneten Zinsen über den gesetzlichen Zinssatz hinausgehen, sind sie als besonderer Verzugsschaden geltend gemacht. —

3. **Porto und Mahnkosten des Gläubigers:** 2[illegible]3 RM 06 Rpf
(ohne Gerichtskosten)

4. **Grund des Anspruchs:** Warenkauf, laut Auftragsbestätigung und Rechnung vom 28. 11. 44

**Zahlungen** aufgrund dieses Befehls sind **nur** an den Gläubiger zu leisten. Amtsgericht u. Justizkasse sind zur Annahme solcher Zahlungen **nicht** befugt

gez. Justizinspektor

**als Rechtspfleger**

Ausgefertigt:
**Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

**ZP. 42 A 2.**
Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl **für gewöhnliche Fälle** (§§ 692, 699 ZPO.) — zur Ausfertigung des Zahlungsbefehls und Abschrift der Vollstreckungsbefehlsausfertigung. —
(4b; A4; 5. 1938; 30000; Z16).

Geschäftsstelle des Amtsgerichts , den 19

## Vollstreckungsbefehl

**Der umstehende, de Schuldner am 19 zugestellte Zahlungsbefehl wird für vorläufig vollstreckbar erklärt:**

**wegen** der darin angegebenen Beträge

— abzüglich am 19 bezahlter RM Rpf —

**sowie wegen** RM Rpf weiterer Kosten des Gläubigers

gez.

als Urkundsbeamter

Ausgefertigt.

**Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts**

gez.

Zur Beglaubigung.
**Der Gerichtsvollzieher.**

**Kosten:**

| | RM | Rpf |
|---|---|---|
| 1. Geb. d. Rechtsanwalts oder Vertr. d. Gläub. | | |
| 2. Umsatzsteuerersatz . | " | " |
| 3. Porto d. Vertr. d. Gläubig. . . | " | " |
| zus. | RM | Rpf |

**Amtsgericht Mannheim**
E 4, 13—14
Fernsprecher 53 551 und 53 600

GERMAN — Geschäftlich

Firma — ~~Herrn~~ ~~Frau~~

Motorenwerke Mannheim A. G.

Abt. stat. Motorenbau

Mannheim

Carl-Benzstr. 5

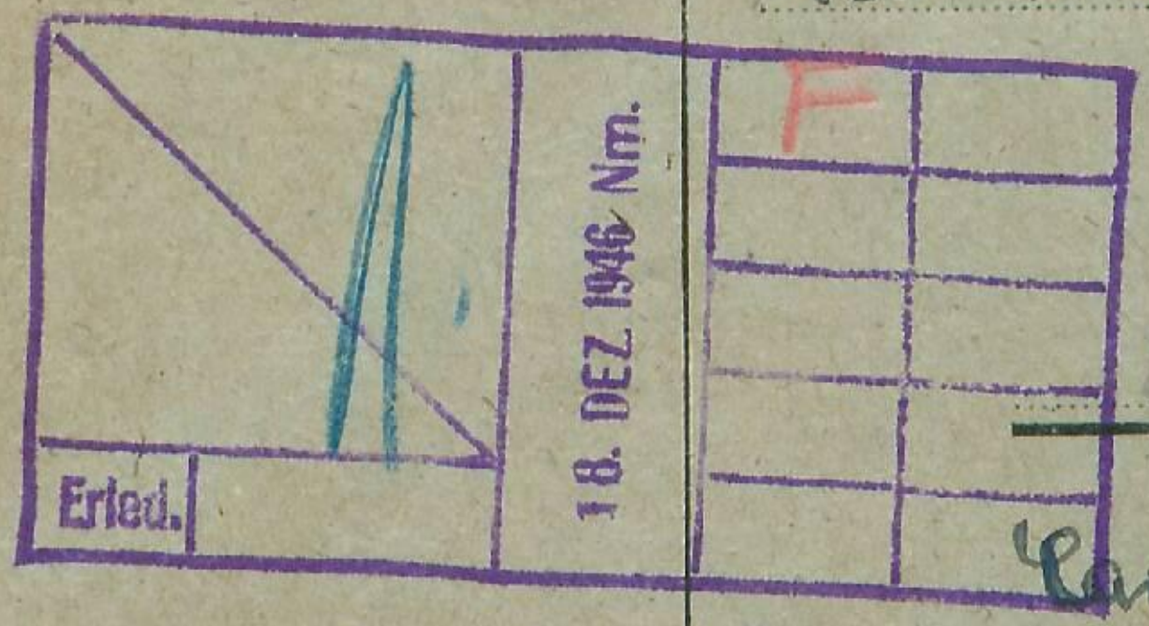

FII

Herren

Rechtsanwälte
Dr. Magnus, v. Sauer, Zinkeisen
( 24 ) H a m b u r g 1
Mönckebergstr. 19 I.

11.4.46

F II/E/Jo/Fr. 27. April 46

Firma Richard Clemens, Hamburg

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 11. ds. Mts. und teilen Ihnen mit, dass wir noch nachstehende Elektrokarren die allerdings durch Kriegseinwirkungen stark beschädigt sind im Besitze haben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Bleichert | Elektrokarren | Nr. 16299 |
| 1 | " | " | " 16351 |
| 1 | Miag | " | " 51076 |
| 1 | " | " | " 60035 |
| 1 | " | " | " 60031 |

Wir hoffen Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben und zeichnen

Hochachtungsvoll !
MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Ausgegangen
am 27. APR. 1946

ADAM DENZ NAT. STAT. NÜRNBERG

**Dr. Walter Magnus**
**Dr. Emil von Sauer**
**Dr. Ulrich Zinkeisen**
RECHTSANWÄLTE

Fernsprecher: Sammelnummer 33 66 58

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 11613
unter Dres. Magnus & v. Sauer

HAMBURG 1, den 11. April 1946.
Mönckebergstraße 19.
(Hanse-Haus C)

An die
Motorenwerke Mannheim A.G.,
vorm.Benz Abt.StatMotorenbau,
Mannheim,
Carl Benz-Strasse 5.

Nr. 44 828.

Betr.: Firma Richard Clemens, Hbg.
Ihr Zeichen: F.Br./We.

Zurückkommend auf Ihre Zuschrift vom 6.März 1946, mit der Sie mir das Frachtbriefduplikat zurücksandten, bitte ich Sie noch zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhalts um die Angabe der Nummern der in Ihrem Besitz befindlichen Elektrokarren. Es kann sich ja nur um insgesamt vier bis fünf Stück handeln, sodass die Ihnen durch diese Anfrage verursachte Mühe nur geringfügig ist.

Hochachtungsvoll

Dr.M/F.

15. APR. 1946 Nm.
Erled.

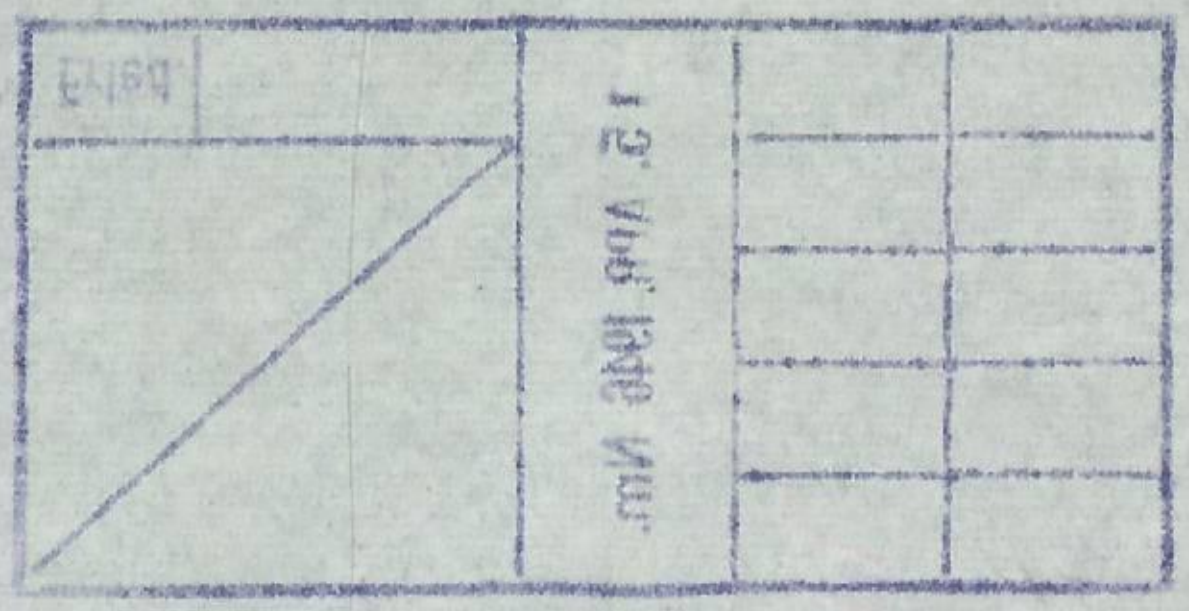

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Magnus, v.Sauer, Zinkeisen
(24) H a m b u r g 1
Mönkebergstr.19 I

44828 F.Br/We. 6. März 1946

Firma Richard Clemens, Hamburg

Das Frachtbriefdoppel, das Sie uns zur Einsicht vorübergehend zusandten reichen wir inliegend mit Dank zurück. Dass die Rechnung Ihrer Partei bei Fälligkeit nicht beglichen wurde ist darauf zurückzuführen, dass uns der Wareneingangsbericht nicht vorlag, und dieser konnte nicht vorliegen, nachdem die Ware nicht angekommen ist; insofern ist Ihre Partei nicht etwa nur dadurch benachteiligt, dass wir nicht bei Fälligkeit bezahlt haben. Inzwischen hat sich ergeben, dass die Gerichte einer erweiterten Vetragshilfe Raum geben, die auch dem Schuldner Schutz einräumt dann, wenn die Zahlungseinstellung durch das Reich seine Finanzkraft erheblich in Mitleidenschaft zieht, und wir sind daher heute umsoweniger in der Lage Ihnen Zahlungsvorschläge zu machen, weil eine ungleiche Einstellung unseren Gläubigern gegenüber für uns nicht abzusehende Nachteile im Gefolge haben müsste.

Wir bedauern zur Zeit keine günstigere Nachricht geben zu können, möchten aber annehmen, dass eine allgemeine Schuldenregelung im Hinblick auf die Reichsverschuldung nicht mehr allzufern ist und die so notwendige Klärung der Lage damit herbeigeführt wird.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTOREN

Anlage.

Dr. Walter Magnus
Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkeisen
RECHTSANWÄLTE

Fernsprecher: Sammelnummer 33 66 58

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 11613
unter Dres. Magnus & v. Sauer

HAMBURG 1, den 27.Febr. 1946.
Mönckebergstraße 19 I.
(Hanse-Haus C)

An die
Motoren-Werke Mannheim A.-G.,
vorm.Benz Abt.Stat.Motorenbau,
M a n n h e i m ,
Carl Benz-Strasse 5.

Nr. 44 828.

[redacted]tr.: Firma Richard Clemens, Hamburg.
Ihr Zeichen:F.Br/We.

Mit meinem Schreiben vom 8. Februar 1946 übersandte ich Ihnen das Frachtbriefdoppel zu treuen Händen. Ich bitte um Rückgabe und gleichzeitig mindestens um die Anerkennung der Forderung meiner Partei. Im übrigen hoffe ich, dass Sie mir mindestens annehmbare Zahlungsvorschläge machen können. Solche würden, wie ich überzeugt bin, das Ohr meiner Klientin finden. Nur muss irgend etwas geschehen. Denn ich wies schon darauf hin, dass die Rechnung Ende Dezember 1944 fällig war, und dass es gar nicht zu rechtfertigen ist, dass diese Rechnung nicht prompt, wie es bedungen war, bezahlt wurde.

Hochachtungsvoll

Dr.M/F.

Erled. 6.3.46

4. MRZ. 1946 Nm.

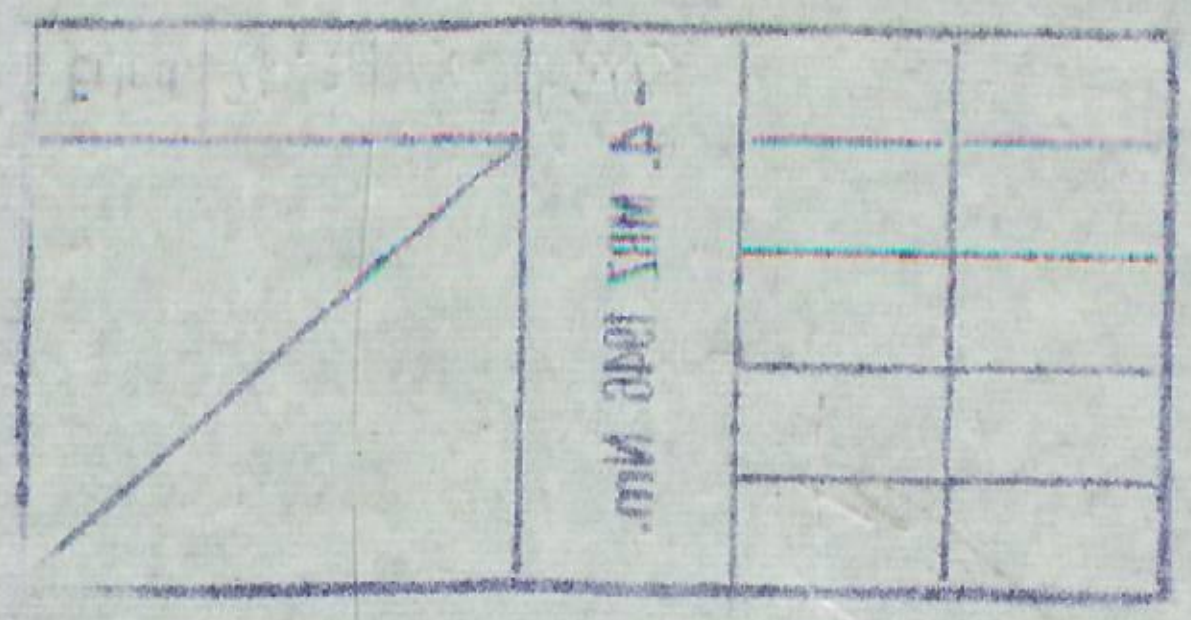

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Magnus,v.Sauer,Zinkeisen

H a m b u r g 1
Mönckebergstraße 19

FII/E Br/He. 27. Februar 1946

Nr. 44 828
Firma Richard Clemens, Hamburg 11.

Aufgrund des uns mit Ihrer Zuschrift vom 11.vor.Mts. eingesandten Duplikatfrachtbriefes haben wir uns am 25.1.46 an die Güterabfertigung in Lampertheim in Hessen gewandt mit der Bitte, nach dem Verbleib der beiden Elektrokarren zu forschen. Am 28.1.46 erhielten wir von dort aus nachstehendes Schreiben:

" Anbei geben wir Ihnen den Duplikatfrachtbrief der Firma Bleichert wieder zurück.
In dieser Angelegenheit können wir vorläufig leider noch nichts unternehmen, da wir z.Zt. noch keine Verbindung mit dem russisch besetzten Teil Deutschlands haben.
Die Eisenbahn wird eine Aufnahme der Verkehrsbeziehung mit dieser Zone in der Tagespresse veröffentlichen."

gez. Güterabfertigung
Lampertheim

Unter diesen Umständen bleibt leider garnichts anderes übrig als zuzuwarten, bis die Bahn ihre Recherchen aufnehmen und verfolgen kann. Zu einer Zahlung können wir uns heute allerdings umsoweniger verstehen, denn es lässt sich nicht annehmen, dass die sich in den letzten Kriegsmonaten aufs unerträglichste gesteigerten Transportverluste einseitig den Käufern zur Last gelegt werden können, denn wenn über den Verbleib der Ware überhaupt nichts zu ermitteln ist, der Käufer also nicht die Möglichkeit hat, nach irgendeiner Seite hin Regress zu nehmen. Vielleicht überprüfen Sie die Angelegenheit einmal in dieser Richtung. Die Zuständigkeit des dortigen Gerichts wird von uns ~~aus~~ fürsorglich bestritten, da eine Anerkenntnis der Lieferbedingungen Ihrer Auftraggeberin durch uns nicht erfolgt ist.

b.w.

Wir haben bestellt auf Grund unserer allgemeinen Lieferbedingungen und gemäss deren ist Gerichtsstand Mannheim. Diese Bedingungen hat Ihre Mandantin nicht ausgeschlagen.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Dr. Walter Magnus
Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkeisen
RECHTSANWÄLTE

Fernsprecher: Sammelnummer 33 66 58

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 11613
unter Dres. Magnus & v. Sauer

16. FEB. 1946 Nm.

HAMBURG 1, den Mönckebergstraße 19 I. (Hanse-Haus C)

8.Februar 194 6.

die Motorenwerke Mannheim AG., vorm. Benz, (17 a) Mannheim, Postfach 346.

Nr. 44 828.

Bearb.: Richard Clemens. Ihr Zeichen: FBr/We.

Ich bestätige mein Schreiben vom 11.Dezember 1945, womit ich Ihnen als Beleg für die ordnungsmässige Versendung der fakturierten Ware das Frachtbriefdoppel zu treuen Händen übermittelte. Ich bitte um Rückgabe und jedenfalls um Anerkennung der Forderung meiner Klientin.

Was die Zahlung angeht, so handelt es sich immerhin um einen Betrag von rund RM. 10.000.--, und die Rechnung war schon Ende Dezember 1944 fällig. Meine Klientin hat also gewiss Entgegenkommen genügend gezeigt. Sie ist, wie Sie begreifen können, auf den Eingang ihrer eigenen Aussenstände ebenfalls angewiesen. Ich muss daher unter Vorbehalt aller Rechte nunmehr um Ihre konkreten Zahlungsvorschläge bitten, und hoffe, dass eine gerichtliche Durchführung vermieden werden kann, für die übrigens nach den Verkaufsbedingungen meiner Klientin (vergl. Auftragsbestätigung vom 28.Nov.1944) das Landgericht Hamburg zuständig sein würde.

Hochachtungsvoll

Dr. M/F.

Vorherige Ansage von Besuchen erbeten. — Sonnabends Büroschluß 2 Uhr.

E/0561

Dr. Walter Magnus
Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkeisen
RECHTSANWÄLTE

Fernsprecher: Sammelnummer 33 66 58

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 11613
unter Dres. Magnus & v. Sauer

HAMBURG 1, den 11. Dez. 194 5.
Mönckebergstraße 19 I.
(Hanse-Haus C)

An die Einschreiben !
Motorenwerke Mannheim AG.,
vorm. Benz,
(17 a) Mannheim,
Postfach 346.

Nr. 44 828,

Betr.: Richard Clemens. Ihr Zeichen: FBr/We.

Ich komme auf Ihre Zuschrift vom 12. November zurück, die mich am 28.November 1945 erreichte, und übermittle Ihnen zu treuen Händen mit der Bitte um Rückgabe in der Anlage das Frachtbriefdoppel, aus dem sich ergibt, dass die beiden Elektrokarren am 18. November 1944 bei der Güterabfertigung Leipzig-Eutritsch zur Verladung an Ihre Adresse, Station Lampertheim, aufgegeben worden sind. Damit hat meine Klientin den ihr obliegenden Beweis geliefert, sodass Sie nunmehr in der Lage sein werden, die Genehmigung der Militärregierung zur Bezahlung der Rechnung meiner Klientin einzuholen. Inzwischen ist ja das Zahlungsverbot wiederum in sehr weitgehendem Masse gelockert worden.

Hochachtungsvoll

Dr. M/F. Anl.

24. DEZ. 1945 Vm.

Erled.

Vorherige Ansage von Besuchen erbeten. — Sonnabends Büroschluß 2 Uhr.

E/0561

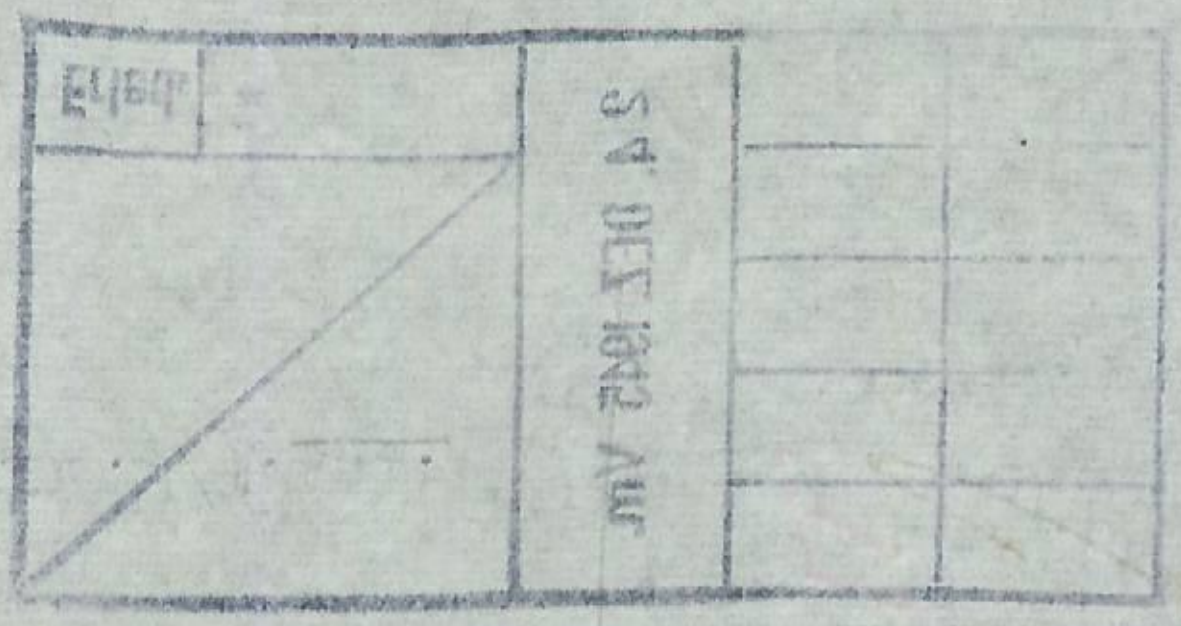
Entw.
Gez.
Ges.
Norm
Datum
Name

Herren

Rechtsanwälte
Dres Magnus, v. Sauer, Zinkeisen

H a m b u r g 1
Mönckebergstr. 19 1.

DrM/Mü. F.Br/We. 12.November 1945

Nr. 44 828
Firma Richard Clemens, Hamburg 11.

Wir sind zu unserem Bedauern derzeit nicht in der Lage Ihr im Interesse der Firma Richard Clemens an uns gerichtetes Zahlungsersuchen zu erfüllen. Es fehlen uns durch das Ausbleiben unserer Forderungen, die sich vornehmlich aus solchen an den Militärfiskus zusammensetzen, vorerst noch die entsprechenden Mittel.

Im Übrigen treffen wir die Feststellung, dass die uns von Ihrer Mandantin unterm 28.11.44 hereinberechneten 2 Elektrokarren nicht bei uns eingegangen sind. Das schliesst nun nicht aus, dass wir den Anspruch Ihrer Auftraggeberin dann anerkennen, wenn uns diese den Nachweis erbringt, dass die Sendung s.Zt. ordnungsmäßig an uns zum Versand gelangte. Es bedarf dazu einer bahnamtlichen Bescheinigung, eventuell genügt Duplikatfrachtbrief. Gleichzeitig müssen wir Ihre Mandantin bitten Nachforschungen nach dem Verbleib der Ware anzustellen, die nicht wir als der Adressat, sondern nur sie als Versenderin in die Wege leiten kann. Womöglich ist ddie Sendung durch Fliegereinwirkung zerstört worden, in welchem Falle der Schadensort ermittelt werden müsste, damit wir unsere Schadensforderung wenigstens bei dem zuständigen Kriegsschadenamt anmelden können. Dass die Feststellungsbehörden Auszahlungen für Fliegerschäden auf Anordnung der Besatzungsbehörden indessen nicht vornehmen, ist Ihnen bekannt.und wären somit auch auf diesem Wege, falls er beschritten werden müsste, Gelder nicht frei zu bekommen.

Fürs erste bitten wir Ihre Auftraggeberin nun zu veranlassen, dass sie uns durch entsprechende Schritte in den Stand setzt ihre Rechnung zu Buch zu bringen, womit gleichzeitig ihr Forderungsanspruch begründet wird. Bezüglich der Zahlung bitten wir aber um Geduld, solange bis höherenorts über Forderungen an Wehrmachtsteile aus der Kriegszeit entschieden wird, bezw. sich unsere finanziellen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass wir an die Wegfertigung unserer eigenen Verpflichtungen aus der Kriegszeit denken können. Wir meinen, dass Ihre Mandantin insoweit Verständnis aufbringen sollte, nachdem wir Endproduzent waren und den Militärfiskus zumeist unmittelbar beliefert haben. Unsere Forderungen richten sich dadurch in der Hauptsache nur an einen verhältnismäßig kleinen Schuldnerkreis, der aber samt und sonders

b.w.

ausser Gang gesetzt ist und weiter als über einen Aufruf zur Anmeldung bestehender Leistungsforderungen aus der Zeit vor dem 8.5.1945 noch nicht gekommen ist.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Dr. Walter Magnus
Dr. Emil von Sauer
Dr. Ulrich Zinkeisen
RECHTSANWÄLTE

HAMBURG 1, den 29.Okt. 1945
Mönckebergstraße 19 I.
(Hanse-Haus C)

Fernsprecher: Sammelnummer 33 66 58

Bankkonto: Vereinsbank
Postscheckkonto: Nr. 116 13
unter Dres. Magnus & v. Sauer

-8. NOV. 1945 Vm.

Nr. 44 828

Erled.

Firma
Motorenwerke Mannheim A.G.,
vorm Benz,
(17a) M a n n h e i m,
Postfach 346/Carl Benzstr.5

Die Firma Richard Clemens, hier, hat mich mit Wahrung ihrer Rechte Ihnen gegenüber betraut.

Sie schulden meiner Klientin noch immer den Betrag ihrer Rechnung vom 20.November 44 mit RM 9985,70. Die Ware ist seinerzeit unmittelbar von der Fabrik an Sie versandt worden, wie dies auch in der Rechnung erwähnt wurde. Wenn die Ware nicht eingetroffen ist, so gereicht dies ausschliesslich zu Lasten des Käufers. Ich bitte, mich wissen zu lassen, ob Sie nunmehr bereit sind Zahlung zu leisten, oder ob die Sache gerichtlich ausgetragen werden muss.

Kostenersatzansprüche behalte ich mir vor.

Hochachtungsvoll
Dres. Magnus, v. Sauer, Zinkeisen

Dr.M/Mü.

Vorherige Ansage von Besuchen erbeten, ohne solche am sichersten von 3 bis 5 Uhr zu sprechen, außer Sonnabends. — Sonnabends Büroschluß 2 Uhr.

E 0248

Firma

Richard C l e m e n s

G l i n d e Kreis Stormarn

Buchh.

E Ko / K 18.1o.45

I/Lieferung 2 Elektrokarren
I/Rechnung Nr. 11383 v. 28.11.44 RM 9985.7o.

Unter den zahlreichen Sendungen, die an uns abgerichtet wurden, sind sehr viele nicht bei uns eingegangen.

Darunter befinden sich auch die beiden Elektrokarren mit Zubehörteilen, gemäss Ihrer Rechnung vom 28.11.44 mit RM 9985.7o.
Wir haben mit unserem Schreiben vom 22.8.45 darüber bereits an Sie berichtet. Dieses Schreiben hat sich mit Ihrer Zuschrift vom 23.8.45 jedenfalls gekreuzt.
Bei den zahlreichen Sendungen ist es uns nicht möglich, irgendwelche Haftung für den Transport zu übernehmen, wir müssen es vielmehr unseren Lieferwerken überlassen, die erforderlichen Erhebungen nach dem Verbleib anstellen zu lassen.

Eine Verbuchung Ihrer Rechnung kommt daher zunächst nicht

b.w.

rung erfolgte seinerzeit direkt ab Werk.
Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob diese Sendung in Ihren Besitz gelangt ist, jedoch mache ich höfl. darauf aufmerksam, dass Sie nach den Lieferungsbedingungen zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet sind, da das Gut auf eigene Rechnung und Gefahr des Empfängers reist. Ich bitte daher heute nochmals erneut um unverzüglichen Ausgleich meiner obigen Forderung.

Hochachtungsvoll

D. R i c h a r d C l e m e n s

in Frage.

Hochachtungsvoll!

# RICHARD CLEMENS / HAMBURG 11

MÖNKEDAMM 5-6, MÖNKEDAMMHOF

Hauptverwaltung und Ausweichlager: z. Zt. in GLINDE Kreis Stormarn

RICHARD CLEMENS, (24) GLINDE Kreis Stormarn

Firma
Motorenwerke Mannheim A.G.
vorm. Benz
Abt. stat. Motorenbau.
( 17a) M a n n h e i m.
Postfach 346

17 OKT 1945 vm.
17.10.45.

Fernsprecher:
Hauptverwaltung Glinde 21 46 61
Lager Hamburg 33 28 97

Bankkonto:
DEUTSCHE BANK
FILIALE HAMBURG

Postscheckkonto:
Nr. 137 30 HAMBURG

Telegramm-Adresse:
CLEMENS MÖNKEDAMMHOF

Abt. Buchhaltung.

Den 23. Aug. 1945.

Betr.: Meine Lieferung
auf 2 Elektrokarren gemäss meiner
Rechnung No. 11383 vom 28.11.44.
Mk. 9.985.7o

Unter höflicher Bezugnahme auf meinen Einschreibebrief vom 3. April ds.Js. sowie mein diesbezgl. Telegramm betr. Zahlungsausgleich meiner obigen Rechnung muss ich leider feststellen, dass eine Zahlung bis heute von Ihnen noch nicht geleistet wurde. Die Lieferung erfolgte seinerzeit direkt ab Werk. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob diese Sendung in Ihren Besitz gelangt ist, jedoch mache ich höfl. darauf aufmerksam, dass Sie nach den Lieferungsbedingungen zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet sind, da das Gut auf eigene Rechnung und Gefahr des Empfängers reist. Ich bitte daher heute nochmals erneut um unverzüglichen Ausgleich meiner obigen Forderung.

Hochachtungsvoll

D. R i c h a r d C l e m e n s

in Frage.